Bibl. Mont.
3199

3199 Bibl. Mont ~~278.~~

Daß die
Pfalzgrafen bei Rhein
noch
vor der Wittelsbachischen Regierung
die ersten
weltlichen Kurfürsten und Reichs-Erzdruchseßen
gewesen,
und so die heutige
Pfalzbaierische Kur
ursprünglich
für die Pfälzische Kur
zu achten sei,
wird mit zuverläßigen Zeugnißen der Geschichte
gegen
eine neuere Behauptung
dargethan.

Frankfurt und Leipzig 1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. I.

Wenn ein übel unterrichteter Nationalismus sich in der Geschichte, und den aus ihr sich bestätigenden Rechten eines Volks und seiner Fürsten von der Wahrheit verliert, so darf man ihn zurecht weisen, und die Eitelkeit rügen. Aber wenn auch nicht einmal eine unberichtigte Vaterlandsliebe der Beweggrund ist, die Wahrheit bei Seite zu sezen, so ists bald dreuste Unwissenheit, bald geflissentliche mit Geringschäzung der Wahrheit und des Publikums gepaarte Verdrehung der Thatsachen, wodurch sich ein Sachwalter glorioliren will. Sollte man aber wohl eine heut zu Tage blos historisch gewordene Frage, ob die seit 8 Jahren so genannte Pfalzbaierische Kur ursprünglich die alte Grospfalzgräflich-Fränkische oder die Herzoglich-Baierische sei, Sachwaltern zur Ausführung überlassen wollen? Man verziehe vor 8 Jahren, da jede noch so unbeträchtliche Brochüre gekauft, gelesen, und dann weggelegt ward, einem Baiern, der seine jugendlich-patriotische, aber auch ganz rohe Gedanken a) dahin äußerte, daß die im Jahre 1623 von den

---

a) Gedanken eines Baiern über einige Stellen der lezthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Baiern 1778.

Pfalzgrafen Kurfürsten an die Herzoge von Baiern gekommene, und diesen im Osnabrückischen Frieden bestätigte, aber vermög eben dieser Friedens-Disposition nach Abgang des Hauses Baiern an die Pfalzgräfliche Branche zurückfallen sollende, und vor 8½ Jahren nach gänzlicher Erlöschung der gesamten Ludovicianischen Branche, nebst dem Herzogthum Baiern und der Oberpfalz rc. auf die ältere Pfalzgräfliche oder Rudolfische Branche in deren Wolfgangischen Linie zurück gekommene, mit dem Namen **Pfalzbaiern** jezo belegte Kur, daß diese Kur, sage ich, ihrem Ursprunge nach nicht von der Rheinpfalz, sondern von dem Herzogthum Baiern hergerühret habe. Dieser der offenbaren Geschichte und ihren Urkunden widersprechende Einfall widerlegte sich selbst, war weder einer Geschichts- und rechtmäsigen Prüfung *b*), noch der Antwort des würdigsten Staats-Rechtsgelehrten, J. Jak. **Mosers** *c*), dem er entgegen geworfen gewesen, werth, und konnte selbst in Baiern nicht anders, als verachtet werden *d*). **Gewold** konnte vor 170 Jahren noch einen Gang mit **Frehern** wagen *e*), um zu behaupten, daß die durch die G. B. der Pfalzgräflichen, als der ältern Branche des Hauses Baiern, welche die Rheinpfalz besaß, zugesprochene Kur ursprünglich eine Baierische gewesen sei, weil vor Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern kein Pfalzgraf bei Rhein eine Erzfürstliche Hauptwahlstim-

---

b) Die von einem Salzburgischen Gelehrten obgleich nur unvollkommen darüber angestellt ward, im J. 1778.

c) In dessen *fortgesezten Anmerkungen* rc. Frankfurt 1773, Anhang S. 43—48.

d) S. das *Münchner Intelligenzblatt* den 11 April 1778, S. 118, Art. VIII von gelehrten Sachen.

e) S. die von *Tobias Olhafen* in der Repraes. reip. Germ. gesammelte Gewoldische und Freherische Streitschriften, S. 383—771.

me geübet habe; und doch verließ ihn seine Sachwalterische Kunst, indem er selbst die Urkunden anführt *f*), woraus wir jezo richtiger schliessen mögen, daß die alte Baierische Wahlstimme nach langem geführten Streit zwischen Böhmen und Baiern jenem seit 1290 zugewandt worden, und dieses auch seitdem erst die Gemeinschaft an der Kur der Rheinischen Pfalzgrafschaft gesucht habe. Nach Gewold und Frehern hat die Geschichte noch mehr Licht gewonnen *g*), bei welchem man **Frehern** als einen Vertheidiger der Wahrheit entdeckt, und immer haben solche Streitfragen noch den Nuzen, daß der Geschichte mehrere Beurkundungen zu Theil werden. Der Baierische Herr Kanzler von **Kreitmair** *h*) läßt es lieber ungewiß seyn, ob die ältere Baierische Kur nach Erlangung der neuern und Pfälzischen (im J. 1214) noch weiter beibehalten, oder diese verschlungen, und, wie einige wollen, mit

---

f) In seinem Comm. de Electoratu cap. 9, l. c. p. 740 sq. Verglichen mit der Königl. Urkunde des J. 1275 l. c. p. 439.

g) Welches der Zweibrückische Professor Crollius genuzt hat in Differt. de Ducatu Franciae Rhenanae, in Actis Acad. Palat. vol. III, wo besonders § XLVI und XLVII, pag. 450 — 456 hieher gehörig ist. Eben derselbe hatte jener Preisschrift schon praeludirt in der Zweibrückischen Feier oder der Einladungsschrift von Vermählung Herzogl. Fränkischer und Rheinpfalzgräflicher Erbprinzeßinnen mit auswärtigen Fürsten, als einem Grund ihrer Nachfolge rc. Zweibrücken 1769. S. besonders p. 27 — 51. Auch dessen neueste Gedanken von der Erblichkeit der Erzämter in Act. Acad. Pal. vol. V, pag. 323 — 394 enthalten schon und versprechen in der zu erwartenden Fortsezung noch nähere Aufschlüsse, welche in dem pag. 336 — 338 gezeichneten Plan angedeutet werden.

h) Im dritten Theil des Deutschen Staatsrechts von Baiern, §. 117, S. 114 rc.

dem Erzschenkenamt an Böheim überlassen worden sey. Entscheidender redete hievon **Olenschlager** aus allgemeinerer und tieferer Einsicht in die Geschichte und Verfassung des Deutschen Reichs, in seiner **neuen Erläuterung der G. B.** *i*). Aber auch selbst ein Baierischer Gelehrter und Staatsmann, der sein Ansehen und Celebrität hinter den Schatten eines noch ungekannten Mannes stellte, oder wenigstens zu seiner Gelehrsamkeit und Urkundenschäzen desselben Feder gebrauchte, belehrte seine Baiern richtiger, (wenn man einige wenige Flecken ausnimmt) daß die heutige Pfalzbaierische Kur allerdings die alte Erzpfalzgräfliche, hingegen die ursprüngliche Herzoglich-Baierische Kur nur eine quiescirende sei. Herr Prof. **Fischer** zu Halle hat diese Abhandlung wieder in seinen **kleinen Schriften** unter den Auspiciis seiner Silhouette *k*) abdrucken lassen, und scheint durch diese Adoption sich solche zuzueignen. So zweideutig Herrn Fischers Feder war, ehe er an Herrn von **Obermair** einen Lehrmeister fand, so sehr scheint er nun vergessen zu haben, was er von der Pfalzgräflich-Rheinischen Kurwürde, und dem ruhenden Baierischen Kurrechte anerkannt hatte; da er zu Ende des vorigen Jahres und zu Anfang des jezigen *l*), die keines

---

i) S. besonders darin §. 33, S. 114 — 119. Wenn übrigens Olenschlager die in voriger Note angeführte Schriften damals schon gesehen hätte, würden doch noch manche Vorstellungs-Arten reiner geworden seyn.

k) S. sie auf dem Titelblatt seiner **kleinen Schriften aus der Geschichte, dem Staats- und Lehenrechte**, Halle 1781, ersten und zweiten Bands. Die Abhandlung selbst ist num. II des ersten Bands, Seite 17—94. S. besonders S. 48—60 und 83—85.

l) S. dessen kleine **Abhandlung über die Baierische Kurwürde und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der Pfalzbaierischen Erb-**

Beweises mehr bedürfende, sondern durch ältere und neuere Stammsverträge, ja selbst durch den Teschner Frieden fest begründete Untrennbarkeit der Pfalzbaierischen Erbländer noch durch falsche Stellung und Verschweigung längst bewährter Thatsachen zu bescheinigen sucht; und behauptet, die jezo so genannte Pfalzbaierische Kur sei nicht die ursprünglich Rheinpfalzgräfliche, sondern die Herzoglich-Baierische Kur; und dabei allgemeinere Säze wagt, die weder in der Geschichte gegründet, noch in einer gesunden Staatsrechtslehre annehmlich sind, wenigstens nicht von einer zuverläßigen Einsicht in die Verfassung des Reichs und dessen Wahlgeschichten zeugen. Er mochte sich nun nicht mehr besinnen, was **Ludewig** und **Olenschlager** in ihren Erläuterungen über die G. B. bewährt haben, was in den Akten der Kurpfälz. Akademie, insbesondere noch im J. 1778 von dem Herrn Geh. Rath von **Günter** aus Urkunden erweisliches gesagt worden; noch mochte er sich der Lehren seines Meisters in München mehr erinnern; aber wohl wärmte er wieder längst herabgewürdigte Hypothesen Gewolds und die ärmliche Gedanken eines Baiern auf, mit Verschweigung der Thatsachen und Urkunden, die ihm entgegen sprachen, und Gewold nicht einmal verschweigen mögen. Denn wer möchte wohl die Königl. Rudolfinische Urkunde, betreffend die Baierische Kur, vom J. 1275 anführen, und jene von 1290, worin der Krone Böhmen die streitige Kur mit dem vormaligen Baierischen Erzschenkenamt zugesprochen ward, vergessen.

§. II.

Und so fangt der neue Sachwalter sein Schriftgen über die Baierische Kurwürde an mit folgendem Gewirre:

---

länder, Berlin bei H. J. Decker 1785; und die **Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalzbaierischen Erbländer** rc. rc. Berlin rc. 1786.

„Zur Zeit, wo zwar das Wahlrecht ein ausschliesendes Befugnis „gewisser Reichsfürsten zu werden anfieng, aber noch nicht auf eine „gewisse Anzahl sich beschränkt hatte, erheurathete Herzog Otto von „Baiern mit der Prinzeßin Agnes die Pfalzgrafschaft am Rhein, und „führte auf gleichzeitigen Wahltägen zwo Stimmen, Eine wegen des „Herzogthums Baiern, und Eine wegen der Pfalz. Wegen Baiern „gehörte er zu den alten Vorwahlfürsten, die den heutigen Kurfürsten „den Ursprung gegeben haben; allein wegen der Pfalzgrafschaft hatte „er nur eine gewöhnliche Wahlstimme abgelegt. Denn um diese Zeit „liessen die Vorwahlfürsten oder so genannte Kurfürsten in Gemäßheit „des alten Herkommens, wo alle Fürsten an der Wahl Antheil nah„men, noch einige Reichsfürsten, und manchmal eben so viel, als sich „auf dem Wahltage einfanden, zu den Wahlunterhandlungen, und „es findet sich kein sicheres Zeugnis, daß je ein Pfalzgraf am Rhein „zu den vornehmsten Erzfürsten gehöret hätte.„

Kaum ists zu glauben, daß ein Mann, der mit einer solchen Vernachläßigung oder affektirten Unwissenheit alles dessen, was Geschichte und Urkunden, und aus ihnen bewährte Geschichts- und Staatsrechtslehrer längst vor ihm gelehret haben, zur Schamröthe gebracht werden mögen, wenn ihm bald darauf die lichtvollere und gründliche **Abhandlung über die Benennung Pfalzbaiern** *m*) zu Gesichte gekommen. Aber wenn auch deren Verfasser der Fischerischen Schrift nicht namentlich

---

m) Sie ist bald darauf in den ersten Monaten dieses Jahrs ans Licht getretten, und rührt, wie man vermuthen darf, von dem Verfasser der zu Zweibrücken 1778 erschienenen **Vorlegung der Fideikommissarischen Rechte des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz** rc. und anderer dahin gehörigen Staatsschriften, dem berühmten Herrn Geheimen Rath, Joh. Heinrich **Bachmann**, her.

lich gedenken mögen, so wird doch jeder unbefangene Kenner der Geschichte, Urkunden und Geseze daraus entnommen haben, wie sehr der Sachwalter der wieder aufgewärmten Gewoldischen Streitigkeit ihnen entgegen geredet habe, wie unvorsichtig er sich blos gegeben, indem er jene von ihm unbescheinigte Behauptung, als einen dritten Hauptbeweis der auf festern Gründen beruhenden Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalzbaierischen Erbländer, wiederholen mögen. Ich werde demnach auch nicht sein ganzes Schreibwerk beleuchten, noch das, was andere gerüget haben, wiederholen, sondern blos jenen diktatorischen Eingang in seinem Ungrunde darstellen.

§. III.

Welcher unterrichtete Leser wirds ihm wohl verzeihen, daß er in einer einzigen Periode die Zeiten so durch einander wirft? Die Zeit, da die vier Deutschen Hauptvölker, oder ihre Repräsentanten, die Herzogen, die Hauptwahlen, universalem Electionem novi Regis, verrichteten, und die Primaten der Deutschfränkischen Geistlichkeit, die ersten Repräsentanten der ganzen Deutschen Kirche, den durch die Herzogen und erste Heerführer der vier Hauptvölker gewählten König oder obersten und allgemeinen Feldherrn, auch als den Vikarius Gottes und Christi, oder sichtbares Haupt der Kirche, erkannten und konsekrirten n),

n) So singt von der Wahl K. Heinrichs VI der gleichzeitige Guilielmus Brito oder Aremoricus, L. IV Philippidos, p. 275 sq.

Nec tantum promovit eum successio gentis
Quam cleri & procerum super hoc electio juvit.
Est etenim talis dynastia Teutonicorum,
Vt nullus regnet super illos, ni prius illum
Eligat unanimis cleri procerumque voluntas.

Man vergleiche hiemit die Wahl und Krönungsbeschreibungen, welche Witechind von K. Otten I, und Wippo vom Konrad II gegeben.

diese Zeit; sage ich, geht wohl bis auf die erste allgemeine Wahl K. Otten I hinauf, und war eine Folge des von K. Heinrich I im J. 920 errichteten ewigen und gleichen Bündnißes der vier Deutschen Hauptvölker o). Die vorherige beide Wahlen in dem nach gänzlichem Abgang des Karolinger Geschlechts in Deutschland freier gewordenen Reich waren allein durch das Fränkische Volk und dessen Fürsten mit Zustimmung der Sachsen geschehen. Ehe aber eine **Hauptwahl** angestellt werden konnte, waren **Vorwahlen** nöthig, wodurch bald jedes einzelne Volk, besonders der Franken, hernach auch der Sachsen, und dann die übrigen sich in Dietinen zu einer Volksstimme vereinigten, bald ein Ausschuß mehrerer Fürsten, die bei den Exequien des verstorbenen Königs gegenwärtig waren p), von Ihm noch berufen worden q), oder eigends zusammen gekommen waren, in Form eines Reichs-Committé r) sich wegen der neuen Wahl berathschlagten, und prätaxirten, welchen sie treffen sollte. Der Candidatus regni mußte darauf sondiret werden, ob er die Wahl annehmen werde, ehe eine gemeine Wahl und Erhebung, Konsekration und Krönung zu vollziehen war, welche alsdann durch den allgemeinen Zuruf alles Volks, gleichsam eine **Nachwahl**, und durch die feierliche Bedienung der vier Erzbe-

---

o) Ich kann mich hier auf des Prof. Crollius Abhandlung von den Erzämtern, III Abschnitt, §. V, pag. 376 — 383, um so mehr berufen, als dessen Ausführung in den Göttingischen gelehrten Anzeigen des J. 1784, Stück 47, S. 462 rc. und in der allgemeinen Deutschen Bibliothek, 58 Band, 1 Stück, S. 24—29, gelehrten Beifall erhalten hat.

p) Wie nach dem Tode K. Heinrichs I geschehen.

q) Z. B. bei der Wahl K. Friedrichs I.

r) Wie im J. 1237, als Konrad IV vorgewählt ward.

ämten, Ducum Palatinorum, als Repräsentanten der vier Hauptvölker, gleichsam eine allgemeine Huldigung, besiegelt wurde *s*). Heinrich der Heilige wurde nicht einmal durch eine allgemeine Hauptwahl, sondern in Völkerdietinen nach und nach gewählt, und Lothars II tumultuarischen Wahl war doch eine Vorwahl auf drei Thronkandidaten voran gegangen, welche theils per modum confoederationis, theils durch des Erzbischofen von Mainz List und angestellten Tumult entschieden ward *t*). Dies waren Ausnahmen, welche nach Umständen und wegen der mehrern Kompetenten gemacht wurden, von der Regel, die man bei den Wahlen Otten I und Konrads II beobachtet sieht *u*). Zu den Vorwahlen, sie mochten in Dietinen, durch Committés oder einen Reichs-Senat angestellt werden, trafen nun außer den 7 geist-

s) Wovon jede bewährte Reichsgeschichte Zeugnis giebt.

t) S. des Anonymi authentische Erzählung von dieser Wahl in Eckhards Quaternione monum. p. 46 — 48, und Pezii Script. Austr. tom. I, p. 570 — 573, womit zu vergleichen Welbertus, K. Konrads III Kapellan, bei Gewold de Elector. in Repr. reip. pag. 690 sq. Dieser leztere unterscheidet die Stimmen derer, qui simpliciter nominabant, quem optabant per alios eligi & tamen ipsi non eligebant, quia non habebant voces *suffragiorum realium*, von den suffragiis der paucorum spiritualium, & temporalium primatum. Darum gaben auch bei entstandenem Tumult die Baierische Bischöfe, selbst Salzburg, dem Päbstlichen Legaten zu erkennen, sine Duce Bawarico, qui aberat, nihil de Rege se definire — Accito igitur Duce Bawarico &c., wie man bei jenem Anonymus lesen kann.

u) Nur daß bei jener die weltlichen Primates zuerst wählten, ehe ihn die geistlichen empfiengen; bei dieser aber die geistlichen Primaten unter Zustimmung ihrer Beivotanten wählten; darnach die Herzoge mit den ihnen adhaerirenden Fürsten.

und weltlichen Primaten, die immer darin erscheinen konnten, aber nicht immer alle erschienen, auch andere geist- und weltliche Fürsten zusammen; und auf allgemeinen Wahlen war jedes Volk unter seinem Herzoge besonders gelagert, und jeder anwesende Fürst hielt sich zu seinem Herzoge, als Hauptstimmführer. Aber nur die drei Stimmen der drei geistlichen Fränkischen Primaten waren die Hauptstimmen, suffragia primaria, der ganzen Deutschen Kirche; alle übrige geistliche Fürsten legten dann nur als electores secundarii ihre Stimmen ab, die ein Pendant zu jenen Hauptstimmen waren. Eben so waren nur vier Volksstimmen, welche durch die Herzogen oder Erzfürsten ausgesprochen, und durch die suffragia secundaria gerechtfertigt worden; also nur sieben electores primarii, und mehrere secundarii, bald praetaxatores, bald mitstimmende, wie bei der tumultuarischen Erhebung K. Lothars II selbst die Baierischen Bischöfe sich äußerten, da sie nicht ohne ihren Herzog wählen möchten, der darauf herbei gerufen ward. Im XIII Jahrhundert geschah es besonders nach dem Tode des Gegenkönigs Heinrich Raspo von Thüringen und K. Konrad IV, wegen den öftern und strittigen Wahlen, daß nur die Hauptwähler, ad quos principaliter spectabat regni electio, wie Pabst Innocenz IV sagte, zusammen kamen, weil sie Palatini waren, und als solche die Konsekration und Krönung, nebst den Erzämtern zu verrichten hatten; hingegen die vormals bei den Vorwahlen, Prätaxation oder Wahlberathschlagung mit eingefundene Fürsten von den Wahlhandlungen sogar ausgeschlossen wurden. Herr Fischer, der aus den Vorwahlfürsten die Kurfürsten herleitet, macht ganz eine verkehrte Vorstellung, die den ältern und neuern Geschichtschreibern und Urkunden widerspricht. Diese Epoche ist also beinahe 40 Jahre jünger, als die Vereinigung der Rheinpfalz mit dem Herzogthume Baiern. Ich habe hier nur Thatsachen zusammen gestellt, die keinem unterrichteten Leser unbekannt sind, geschweige einem Geschichts- und Staatsrechtslehrer seyn dürfen.

§. IV.

Noch ist nicht genug die Geschichte der Vereinigung der Rheinpfalz mit dem Herzogthume Baiern, und der auf beiden Fürstenthümern haftenden Rechten, wie sie es verdiente, bearbeitet. Der Herausgeber der Originum Guelficarum, der Kurhannöverische Historiograph **Scheid**, und der Zweibrückische Professor **Crollius** haben schon die gemeine irrige Sage bestritten, daß nämlich eine Achtserklärung des Pfalzgrafen Heinrichs des ältern von Braunschweig auf einem Reichstage zu Regensburg im J. 1215 der Verleihung der Pfalz an Herzog Ludwig von Baiern voran gegangen sei. Diese in neuere Geschichtsbücher eingeführte Sage kann nicht nur nicht durch Zeugniße älterer Schriftsteller begründet werden, sondern widerspricht ihnen sogar und den ganz anders lehrenden Urkunden. Es ist hier der Ort nicht, diese Vereinigung beider Erzfürstenthümer, der Grospfalzgrafschaft oder des Ducatus Rhenani, und des Herzogthums Baiern geschichtsmäsiger auszuführen. Zu einer andern Zeit läßt sich wohl darthun, daß Pfalzgraf Heinrich der ältere von Braunschweig schon im J. 1212 auf Pfingsten zu Nürnberg seine jüngere Tochter Agnes an den Baierischen Erbprinzen Otto mit 32000 fl. Zugeld verlobt habe *x*); und derselbe auch damals schon lieber die Pfalzgrafschaft am Rhein seinem einzigen, mit der Pfälzischen Erbin Agnes erzeugten, nun fast 18jährigen Sohne Heinrich abgetretten oder übergeben gehabt *y*), als

---

x) Dieser bisher noch unbekannte Umstand wird mir durch eine noch ungedruckte urkundliche Nachricht bewährt, und kann zu anderer Zeit bekannter werden.

y) Man sehe hierüber Origg. Guelf. T. III, Lib. VII, §. 25, p. 211 — 215. *Crollius* in Origg. Bipp. P. I, cap. III, p. 267 — 271, und von Vermählungen Herzoglich-Fränkischer und Rheinpfalzgräflicher Erbprinzeßinnen, §. 9, S. 37 sqq.

bei den gefährlichen Aussichten, ob sein Bruder K. Otto IV sich beim Kaiserthum erhalten, oder aber der ihm entgegen gestellte Staufische Prinz und König von Sizilien, Friedrich II, siegen würde, eine zweideutige Rolle, wie ehedem zwischen Otto IV und Philipp I, spielen wollen *z*); gleichwie dieser junge Pfalzgraf Heinrich, welchen uns die Kloster Schönauischen Urkunden *a*) deutlich als Nachfolger seines Vaters bei dessen Lebzeiten in der Pfalz seit Ende des Jahrs entdeckt haben, schon den 30 Nov. 1212 auf dem großen Hofe zu Mainz den Friedrich von Staufen, mit dem er Geschwister-Enkel war, als König anerkannt, und seiner ersten Krönung daselbst auf den 6 Dec. 1212 beigewohnt habe *b*), also der ältere Pfalzgraf Heinrich, der den 28 Nov. 1211 das leztemal in Pfälzischen Urkunden, und zu Stahleck am Rhein sichtbar ist, seitdem in seine Sächsische Erblande abgegangen, den Titel eines Pfalzgrafen zwar fortgesezt, aber zugleich den Titel eines Herzogs in Sachsen voran gesezt, und auf der Seite Otten IV, seines Bruders, geblieben; daß nach dem frühen den 26 April 1214 erfolgten Absterben des jungen Pfalzgrafen Heinrichs *c*), ohne noch mit seiner Gemahlin Mechtild von Brabant Leibeserben erzeugt zu haben, die Erbschaft der Pfalz nicht an dessen Vater, den alten Herzog und

---

z) S. *Arnoldus Lubec.* L. VI, c. 6, p. 714.

a) In des von *Gudenus* Sylloge diplomat. p. 82 sqq.

b) S. *Gelenius* ad vitam S. Engelberti, p. 53, conf. Godefr. Colon. ad an. 1212. *Trithemius* in Chron. Hirsaug. ad an. 1213, T. I, pag. 521. *Mutius* in Chron. Germ. c. XIX, bei Pistor. Script. T. II, p. 811. Serarius in Johannis Script. Mog. T. I, §. III, p. 588, und Origg. Guelf. T. III, p. 344.

c) S. Veit Arnpeckh in Chron. Bojoar. L. V, c. XVII, bei Pez T. III Thes. Anecdot. p. 267.

Pfalzgrafen Heinrich, heimgefallen; sondern der Herzog Ludwig I von Baiern, der die seinem Sohne Otto dem Erlauchten seit Pfingsten 1212 verlobte, aber noch unvermählte, und so noch unverziehene jüngere Schwester des jungen Heinrichs, als Mumpar derselben an seinem Hofe erziehen lassen *d*), und wenigstens seit Anfang des Jahrs 1213 die Parthei des Königs Friedrich II ergriffen hatte, auch denselben im Frühjahre 1214 auf seinem Zuge in Lotharingen begleitet, benuzte auf erhaltene Nachricht vom Tode des Pfalzgrafen die Gelegenheit bei dem König Friedrich, und durfte noch vor geendigtem Zuge zurück gehen *e*), um sich in den Besiz der erledigten Pfalzgrafschaft sowohl, als der Allodien zu sezen. Es kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß diese Besiznehmung eine Königliche Erkenntnis über die Ansprüche des Baierischen Herzogen, und darauf gegründete Belehnung für den Baierischen Prinzen Otto, und zugleich dessen Vater Ludwig (wodurch sie gegen die väterliche, und der ältern Schwester Ansprüche gesichert seyn sollten) voraus seze, wovon eine Schönauische Urkunde des Herzogs Ludwig des Pfalzgrafen vom Jahre 1216 redet *f*). Der alte

d) Pabst Honorius III in einem Breve an den Bischof von Wirzburg und den Abt von Eberbach und Heisterbach (dat. Romae apud S. Petrum Kal. Junii Pontificatus anno secundo) im J. 1218 auf eine Klage des Pfalzgrafen Ludwigs gegen den Erzbischofen von Kölln, der ihm das mit Gewalt eroberte Schloß Thurna „& alia, que ad ipsum & nobilem puellam natam nobilis viri H. quondam Palatini Rheni Comitis *sue commissam custodie* cum omnibus rebus suis, de jure pertinere noscuntur, nicht zurück geben wolle. S. Gesta Trev. in Eckhardts Corp. hist. T. II, p. 2126.

e) S. des Pfalzgrafen Urkunde vom J. 1214 in *Gud.* Syll. dipl. p. 85 sq.

f) S. *Gudenus* l. c. num. XXXIX, an. 1216, p. 97.

Pfalzgraf Heinrich mag eben nicht sehr mit dieser seine Rechte beeinträchtigenden Verleihung, und vorgreifenden Besiznehmung der Erbschaft zufrieden gewesen seyn *g*), und ersieht man wenigstens, daß da bei der Ueberlieferung der Reichsinsignien an K. Friedrich II auf dem großen Hofe zu Goslar im Julius des J. 1219 beide Gegenschwäher zusammen gekommen waren, beide sich in der Unterschrift des Goslarer Privilegiums des Pfalzgräflichen Titels enthalten haben, der erstere nur die Qualität eines Herzogs in Sachsen sich beigelegt, der andere aber als Herzog in Baiern unterschrieben *h*). Das Absterben Heinrichs im J. 1227 bestätigte nun dem Baierischen Herzoge und dessen Prinzen Otto dem Erlauchten, der die Vermählung mit seiner Braut, der Erbin Agnes, im J. 1225 vollzogen, den Besiz der Rheinischen Pfalz, und Otto der Erlauchte trat schon drei Jahre vor seines Vaters Tod die Regierung der Pfalz an, ohne daß das Haus Baden in den Söhnen Markgrafen Hermanns V, und der ältern Tochter Heinrichs Irmengard, Ansprüche auf die Erbschaft der Pfalzgräflichen Allodien gemacht hätten. Denn sie war schon zu Zeiten des Erbfalles im J. 1214 berathen und vermählt gewesen. Beide Töchter Heinrichs des ältern von Braunschweig machten hingegen auf die väterliche Erbschaft einen Anspruch *i*).

§. V.

---

g) Aber von einer Achtserklärung auf einem Reichstag zu Regensburg im J. 1215 weis kein älterer Schriftsteller nicht; selbst der jüngere Aventin sagt nichts davon.

h) S. die Urkunde in des Heineccius Antiqq. Goslar. ad an. 1219 in s. Script. Germ. p. 218 — 220.

i) S. *Schoepflins* hist. Zar. Bad. T. I, L. III, p. 318 sqq.

§. V.

Es könnte und müßte unbegreiflich seyn, warum Ludwig I von Baiern und sein Sohn, Otto der Erlauchte, seit dem Erwerbungsjahre 1214 den Titel eines Pfalzgrafen bei Rhein dem eines Herzogs von Baiern meistens in ihren Urkunden voran gesezt, auch eben dies von den Kaisern und andern Fürsten *k*) in Urkunden geschehen, wenn nicht auf der Pfalz bei Rhein Erzfürstliche Würden und Prärogativen noch in höherm Maase als auf Baiern gehaftet. Der gleichzeitige Mönch Alberich von Trois Fontaines oder sein Continuator aus der Abtei Huy im Lüttichschen hatten wenigstens größere Begriffe von einem Pfalzgrafen bei Rhein, als Gewold und Fischer; wenn sie von Otto dem Erlauchten sagen *l*) er sei durch seine Gemahlin Grospfalzgraf bei Rhein (magnus Comes de Rheno) geworden, und von ihrem Sohne Ludwig, er sei durch seine Mutter magnus Comes Palatinus de Rheno geworden. Er war nämlich der erste Fürst des Fränkischen Volks in Deutschland, und in solcher Eigenschaft Erzseneschal oder Erzdruchseß des Deutschen Reichs. Daß das Erzseneschallen-Amt, als das erste und würdigste seit Anbeginn des Deutschen Reichs, und besonders der durch K. Heinrich I gestifteten ewigen Konföderation der vier Deutschen Hauptvölker, dem ersten Fürsten oder Herzog der Franken eigen gewesen, lehrt die erste allgemeine Wahl und feierliche Krönung K. Ot-

---

k) In einer Tausch-Urkunde von 1214 in **Senkenbergs** Meditat. fasc. IV, p. 627 — 639, und **Schöpflins** Alsatia dipl. n. 396 heißt Ludwig I gar nur schlechtweg Palatinus; s. die folgende Urkunde num. IV bei **Senkenberg** l. c.

l) Zu Ende des Jahres 1238. Das folgende Zeugnis ist unterm J. 1240 zu finden, wo aber durch einen Fehler Otto statt Ludovicus gelesen wird.

ten I im J. 936 *m*), die feierliche Bestätigung K. Otten III zu Quedlinburg im J. 985, die Aussöhnung K. Lothars II und Konrads von Staufen, und des leztern Restitution in das Herzogthum Franken und Seneschallat, oder Signiferat, welches die Grosfeldherrn-Würde, und die Ehre des ersten Fürsten nach dem Könige in sich faßte *n*), woraus deutlich abzunehmen, daß der Herzog der Franken, Konrad der jüngere von Worms, als der erste Fürst der Deutschen Franken, zu denen sich auch die Lotharinger hielten, nach den von den geistlichen Primaten und ihnen anhangenden geistlichen Fürsten unter den weltlichen die erste Volksstimme für Konrad den ältern abgelegt habe, der ihm darauf neben sich den nächsten Siz, gleichsam als einem Reichskollegen, vergönnt habe *o*). Er war also auch, so wie hundert Jahre

---

m) S. die Differt. de Archioffic. in Act. Acad. Pal. T. V, p. 383 sq.

n) S. Crollius de Ducatu Franciae Rhen. §. XLVI in Act. Acad. Pal. T. III, pag. 450 sq. Anon. Chronicon vetus &c. in *Menkenii* Script. T. I, pag. 26 schreibt von diesem H. Konrad: pacem cum Lothario componens, ut ipse primus inter Principes sederet, & primus vexilla portaret, diviso regno quievit; womit *Landulphus* jun. in hist. Mediolan. c. 42, die bekannte Verse des Godfrieds von Viterbo in Chron. p. XVII bei Pistorius Script. T. II, p. 348 zu vergleichen.

o) S. Wippo im Leben Konrads des Salikers bei Pistorius Tom. III, pag. 465: Junior Chuno, (Wormatiensis, Dux Francorum) paululum cum Lotharingis placitans, statim reversus, maximo favore illum ad Dominum & Regem elegit: quem Rex manu apprehendens, fecit illum consedere sibi. Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant &c. Dieser erste weltliche Fürst oder Herzog der Franken hatte durch seinen Beitritt zu den 3 Stimmen der drei geistlichen Primaten jezt die Mehrheit der Stimmen schon entschieden, die darauf nur einmüthig wurden.

hernach der Staufische Herzog Konrad der Franken, der Erzseneschall des Reichs, Imperii signifer, prior in Ducibus primusque sedebat. Es ist bekannt, wie Konrad von Worms, Herzog der Franken am Rhein, dritthalb Monat nach seinem Vetter, dem Kaiser Konrad dem Saliker, im J. 1039 ohne Leibeserben gestorben; und darauf K. Heinrich III, als nächster Erbe, desselben Herzogthum und Patrimonium mit der Krone reunirt, und eben auch die Markgrafschaft in Ostfranken nicht wieder, nach Otten von Schwaben Erhebung zu einem Herzog in Schwaben, vergeben; sondern jenes sowohl als diese auf seinen Sohn und Reichsnachfolger, Heinrich IV, vererbet habe *p*). Seit dieser gedoppelten Consolidation fanden die K. Heinrich III und IV ihrer Macht zuträglicher, sowohl das Signiferat, mit welchem das Erzdruchseßen-Amt, und die Ehre des ersten Fürsten im Reiche verknüpft gewesen, nur nach Gutfinden bald diesem, bald jenem aufzutragen, bis die Gefahren Heinrichs IV ihn bewogen, den ihm am getreuesten gebliebenen und tapfern Friedrich von Staufen nicht nur zu seinem Eidam zu wählen, und mit dem Herzogthum Schwaben zu begaben, sondern auch wieder zu einem Herzoge der Franken, und so beständigen Grosfeldherrn des Reichs zu bestellen *q*). Dieses so wieder hergestellte Herzogthum ward nun auf Ostfranken fundirt, und Nürnberg der Hauptort desselben; da hingegen die vormalige Herzogliche Lande im Rheinischen Franzien ein Patrimonium der Salischen Kaiser

---

p) S. Crollius von Vermählungen §. 3, S. 6, und die daselbst angeführten Seidel, Gonne und Pfeffel.

q) Wie dessen im Stiftungsbriefe des Kl. Lorch vom J. 1102 führender Titel, Fridericus - Suevorum Dux & Francorum, besagt bei *Besold* in Doc. rediv. Mon. Wirtenberg. p. 713, und *Crusius* Annal. Suev. P. II, p. 308. Von seinen Wirzburg. Lehen s. Schannats Vindem. lit. Coll. I, p. 62 sq.

verblieben. Der Ducatus Francorum gab dem Staufischen Hause der mächtigen Herzogen in Schwaben, Alemannien und Elsas einen Zuwachs an Würde und Ehre, wodurch sie die ersten Fürsten des Reichs und Erzdruchseßen geworden, so wie sie von wegen des größern und einträglichern Herzogthumes Schwaben schon Erzkämmerer waren. Nach Friedrichs I Tod im J. 1105 theilten sich dessen Söhne in die hinterlassene Herzogthümer; der älteste, Friedrich der Einäugige, folgte in dem Herzogthum Schwaben und Elsas, als dem mächtigern, und der jüngere, Konrad, in dem minder einträglichen Herzogthum Ostfranken, womit die ursprünglichen Prärogativen eines Herzogs der Franken, eines Erzseneschallen, und außer den Reichslehen, auch das Bambergische Hofdruchseßen-Amt mit seinen ansehnlichen Lehen verknüpft waren. Seine Herzogliche Würde und Gewalt, welche noch in den Jahren 1116 — 1120 durch die den Bischöfen von Würzburg in den Grafschaften ihrer Dióces eigen gewesene, aber entzogene und dann wieder verliehene landesrichterliche oder Herzogliche Gerichtbarkeit eine zeitlang gemehret ward, blieb ihm nach wie vor, bis er als Gegenkönig K. Lothars II von diesem entsezt werden wollen. Es war nämlich, wie Otto von Freisingen sagt, dem Erzbischofen von Mainz nicht Rache genug gewesen, das Staufische Haus von der Nachfolge im Reich entfernt zu haben, sondern er reizte auch K. Lotharn, die Patrimonial-Güter des Salischen Hauses r) den beiden Erben desselben streitig zu machen, als ob solche zum Reiche gehörten. Es sollte nun zuerst Nürnberg, als den Hauptort des Herzogthums Ostfranken, gelten; und wurde solches von dem K. Lothar mit Hilfe des H. Heinrichs in Baiern, und Sobieslaus, Herzogs in Böhmen, zween Monate lang, wiewohl diesesmal vergebens, belagert, die umliegende Gegend aber

r) *Otto Frising.* de Gestis Frid. L. I, c. 16. Annal. Saxo ad an. 1125.

3 Monate aufs gräulichste verheeret. Der König Lothar hatte sich den Herzog in Baiern dazu aufs engste verpflichtet, indem er ihm nicht nur seine einzige Tochter und Erbin, welche die Hoffnung der Nachfolge im Herzogthume Sachsen zubrachte, den 29 Mai im J. 1127 vermählte, sondern auch jezo Nürnberg, Gredingen, und andere ansehnliche Lehen, welche der König zu seinen Handen genommen, verliehe. Dieses besagen der ungenannte Mönch von Weingarten s), und der neuerlich ans Licht getrettene mit jenem einstimmende Weingartische Chronograph. Beide hängen der Nachricht von der Vermählung des Herzogen Heinrichs in Baiern den weitern Bericht an: „Ipse vero ad Imperatorem reversus (ins Lager vor Nürnberg) ducatum Saxonie, Norenberg, Gredingin & omnia beneficia, que Imperator ab episcopis & abbatibus habuit, suscepit, ac rebellionem contra Fridericum Ducem Suevie, sororis sue maritum, & contra Conradum fratrem ejus pollicetur." Wenn man bei dieser Stelle bedenkt, daß doch Herzog Heinrich erst 9 Jahre hernach (im J. 1136), nach dem Zeugnis Helmolds, das Herzogthum Sachsen erhalten, daß Nürnberg das castrum primarium des Ostfränkischen Herzogthums, und Gredingen ein altes Allodium des Hochstifts Eichstätt, so die Herzogen von ihm zu Lehen gehabt; so wird es mehr als wahrscheinlich, daß die Weingartischen Chronographen den Ducatum Saxoniae nicht von dem Ducatu Franconiae unterschieden haben; daß H. Heinrich von Baiern im J. 1127 durch die Verleihung des Herzogthums Franken, zu dessen Eroberung verpflichtet worden, und nach der Aussöhnung beider Staufischen Brüder, und besonders der vollkommenen Restitution des Her-

s) S. den von dem Weingartischen Prior Heß im J. 1784 richtiger als vorher in Monum. Guelf. edirten Anonymum Weingart. p. 23, und den Chronogr. Weingart. p. 69.

zogen Konrads, erst im J. 1136 mit dem Herzogthum Sachsen, welches bisher Lothar zur Unterstüzung seiner Krone beibehalten müssen, belehnet worden. So löset sich wenigstens das Räthsel am leichtesten, welches **Leibniz**, **Feller** und **Häberlin** *t*) nicht errathen haben; und so ists begreiflich, wie seit dem erstern und zweiten Jahre Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern, da er von wegen Ostfranken Erzseneschall und nachher von wegen Sachsen Erzmarschalk geworden *u*), das auf Baiern haftende, minder bedeutende Erzschenkenamt an den damals um den König wieder bestverdienten und besonders auch gegen die Sächsischen Fürsten sehr freigebig gewesenen Herzog Sobieslaus *x*) in Böhmen übertragen sehen mögen. Sobieslaus I war der Vorfahr und Vatersbruder des Herzogen, und hernach Königs in Böhmen, Wladislaus II, Ururgrosvaters von König Wenceslaus IV, K. Rudolfs I Eidam, dem das von dem Herzog Heinrich in Niederbaiern bestrittene Erzschenkenamt im J. 1290 wieder zuerkannt worden *y*). Haec vero jura, sagt K. Rudolf I, Pincernatus & Electoratus nedum dicto Regi (Wenceslao IV) & suis haeredibus didicimus com-

---

t) S. des leztern Diss. de Dissidiis ex electione Lotharii Saxonis Imp. &c. Goettingae 1745, §. V, p. 15, not. f, und die daselbst angeführte Auctores.

u) Wie schon in Diss. de Ducatu Franciae in Act. Acad. Palat. p. 451, und in Diss. de Archioffic. l. c. T. V, p. 337 ad n. 7 angedeutet worden.

x) S. von ihm Anonymi Chron. Bohem. c. 60 sq. in **Menkens** Script. T. I, p. 1698 sq. Annal. Bosov. ad an. 1135 und andere.

y) S. die Urkunde K. Rudolfs I in **Goldastens** T. II Constit. Imp. p. 85. Gewold de Electoratu c. IX in Repr. Germ. pag. 740 sq. *Lambecii* Comm. de Bibl. Caes. L. II, pag. 684 sq. und **Olenschlagers neuen Erläuterung** der G. B. Urkunden N. XIV, p. 40 sq.

petere, sed etiam suis progenitoribus, abavis, atavis, proavis, avis jure plenissimo competebant. Dieser Vorfahren und Voreltern Endstufe reicht so in die Zeiten K. Lothars II, unter dem keine schicklichere Epoche der ersten Einrückung der Böhmischen Herzoge in das Baierische Erzschenkenamt sich findet, als die angezeigte. Auch selbsten da Sachsen und Baiern seit dem Jahre 1180 wieder getrennt waren, konnte besonders bei der Minderjährigkeit Herzogs Ludwigs I von Baiern im J. 1184 auf dem großen Hofe zu Mainz der König von Böhmen die Erzamts-Funktion verrichten *z*). Erst Herzog Heinrich in Baiern suchte seit dem J. 1255 solches wieder an sich zu bringen, und die Baierische Kur dadurch mehr zu sichern. Die Erzählung des Joh. von Beka, und der ihm nachschreibenden großen Belgischen Chronick *a*), von der Krönung K. Wilhelms, wobei der König Ottokar das Erzschenkenamt verrichtet habe, widerspricht der Geschichte und ist erdichtet *b*), wenn gleich die meisten neuere Schriftsteller, auch Herr Fischer, ohne Prüfung sich darauf beziehen. Aber im J. 1298 übte König Wenzel in Böhmen das ihm mit der Kur zugesprochene Erzamt zu Nürnberg an dem großen Hofe K. Albrechts I, der seine Gemahlin daselbst den 18 Nov. krönen ließ, nach dem schönen Zeugniß der Colmarischen Chronick *c*).

---

z) Nach dem bekannten Zeugnis des *Arnoldi Lubecensis*: Officium — nonnisi Reges vel Duces &c. administrabant.

a) Jener in Chron. Episc. Ultraject. ad an. 1247, dieses in Pistorius Script. T. III, p. 268.

b) Wie aus Geschichtszeugnißen erwiesen worden in Diss. de Archioffic. in Actis Acad. Palat. T. V, p. 327 sq. auch andere.

c) Beim Urstisius T. I Script. pag. 60, edit. 1670.

§. VI.

Herr **Fischer** beruft sich in seiner Abhandlung über die Baierische Kurwürde *d*) auf des besagten Joh. von Beka erdichtete Krönungs-Geschichte K. Wilhelms, zum Beweis, daß Baiern unter Pfalzgraf Otto, der solches mit der Pfalz vereinigt besas, seine Wahlstimme behauptet habe, weil **Beka** sage: Dux equidem Bavariae Palatii Comes seu Dapifer dedit ipsi globum aureum. Jeder Leser wird von selbsten fühlen, wie wenig diese Stelle für ihn rede, und vielmehr zu erkennen gebe, daß der Pfalzgraf mit dem Erzdruchseßen einerlei sei, Palatii Comes seu Dapifer, und der Herzog von Baiern als Pfalzgraf dieses Erzamt verrichtet habe. Doch Herr **Fischer** widerspricht sich in seiner zweiten Abhandlung von der Untrennbarkeit der Pfalzbaierischen Erbländer, um auf eine andere Weise die Pfalzgrafschaft bei Rhein um das Prärogativ einer alten Kur zu bringen. Er besann sich nämlich dessen wieder, was der Verfasser der Abhandlung von dem Herzoglich-Baierischen und Pfalzgräflich-Rheinischen Kurrechte beiläufig *e*) gewagt hatte, oder was der ältere Baierische Sachwalter **Gewold** *f*) aus der Verknüpfung der Bambergischen Hofämter an die Reichs-Erzämter, und aus der Schenkung Konradins von Schwaben an den Pfalzgrafen und Herzog Ludwig den Strengen, oder vielmehr der Belehnung mit den Bambergischen Hofamtslehen im J. 1269 folgern will. Und nun spricht Herr **Fischer** *g*): „Das Erzdruchseßen-Amt gehörte „zum

d) Pag. 5 sq. und Note 8.

e) S. Fischers kleine Schriften, I Band, S. 37.

f) De Electoratu c. X, l. c. p. 753 — 755.

g) In der Untrennbarkeit §. 31, S. 81.

„ zum Herzogthum Franken, kam durch die Schenkung des jungen „ Konradins an Baiern, und durch Theilung und Beleihung an „ Pfalz.“ Das Gewirre, welches schon **Gewold** h) mit seinen Nachbätern, und der Reichshofrath von **Senkenberg** i) über die Geschichte des Erzseneschallats, und des damit verknüpft gewesenen Bambergischen Hofdruchseßen-Amts verhängt haben, läßt eine genauere Untersuchung oder Erzählung, als andere dagegen angestellt haben, noch nicht überflüßig seyn. Da einmal die Herzogthümer Franken und Schwaben dem Staufischen Hause zugekommen, und unter Friedrichs I Söhnen, Friedrich II und Konrad, vertheilt waren, so war auch ein doppeltes Erzamt demselben zugefallen, das Erzkämmerer-Amt des Herzogthums Schwaben, und das Fränkische Druchseßen-Amt. Mit jenem war das Bambergische Oberkämmerer-Amt und dessen Lehen verknüpft, mit diesem das Oberdruchseßen-Amt. Die Bambergischen Druchseßen-Lehen bestanden k) in der Burg Hohenstein, der Stadt Herrsbruck,

h) De Electoratu c. X, l. c. p. 751 — 755.

i) In den **Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten Deutschen Staatsrechts**, S. 164 — 182. Herr Fischer zog l. c. dessen S. 70 an, wo nichts davon steht. Eben derselbe beruft sich auch auf den IV Band der Abhandl. der Akademie zu München, S. 145, 146. **Crollius** beschließt daselbst seine Abhandlung von den **Landpfalzen** mit einer Skizze von Vererbung der Herzogl. Fränkischen Prärogativen auf Pfalzgrafen Konrad von Staufen. Dies steht ja aber Herrn Fischers Behauptung entgegen, und ist von Crollius in Diss. de Ducatu Franciae, und in der Schrift von **Vermählung Herzogl. Fränkischer Erbprinzeßinnen** eigends ausgeführt worden.

k) Nach dem oben angezogenen Lehenbriefe des Bischofen Bertholds. Von den jüngern Schicksalen dieser Lehenstücke s. **Thulemars** Octoviratum, cap. XX, §. 29, p. 324 sq.

den Pflegen oder Vogteien Vilseck, wovon jedoch der Bischof im J. 1264 sich die Stadtvogtei zurück behalten hatte, Aurbach, Pegniz, Velden mit ihren Zugehörden. Eben diese Lehenstücke sind hernach theils Böhmische Lehen geworden, theils an Nürnberg gekommen, und Vilseck ist selbst Bambergisch geworden. Das Bambergische Kämmerer-Lehen der Herzogen in Schwaben bestand ohne Zweifel in der Abtei Gengenbach, den Vesten Ortenburg und Malberg, welche Orte K. Heinrich II dem von ihm gestifteten Bistum Bamberg zugeeignet, und dieses wieder den Herzogen von Schwaben zu Lehen gegeben *l*). Da der Herzog der Franken, Konrad, im J. 1138 die Deutsche Krone erhalten, und seine Hoheit durch Demüthigung des mächtigen und stolzen Herzogs in Sachsen und Baiern befestigen wollte, so gieng jene große Staatsveränderung vor, wodurch der Markgraf Albrecht der Bär, ein Königl. Schwager *m*), als Prätendent aufs Herzogthum Sachsen ge-

---

l) S. **Crollius** de Archioffic. in T. V Act. Acad. Pal. p. 333, not. e, und dessen zweite Vorlesung von den Grafen von Veldenz, l. c. T. IV, pag. 279.

m) **Crollius** in der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen, S. 394, Note 97, hatte aus den unvollkommenen und verwirrten Nachrichten von der Hohenstaufischen Abkunft der Beatrix, Aebtißin zu Quedlinburg, und ihrer Schwester Sophia, Gemahlin des Markgrafen Albrecht (welche beide Schwestern in Zeit 8 Tagen im J. 1160 gestorben, nach dem Zeugnis der alten Lüneburgischen Chronick bei **Eckhard** T. I, p. 1389, verglichen mit dem Chronogr. Saxone und Chron. Stederb. bei **Meibom** an. 1160, woraus sich im Sterbjahr 1162 in der Grabschrift bei **Leuckfeld** Antiq. Michaelstein und **Kettner** Quedlinburgische Geschichte, c. 38, p. 291 ein Irrthum zeigt, den **Hahn** in seiner **Reichshistorie**, III Theil, p. 308, not. gg nicht gesehen; *Gebhardi* in March. Aquilonalibus, p. 113 sq. bemerkt das richtigere Jahr) gemuthmaßt, daß

winnen sollte, und des Königs Halbbruder, der Markgraf Leopold von Oesterreich, auch das Herzogthum Baiern erhielt. Der tapfere Herzog

---

die Markgräfin Sophia und ihre Schwester Beatrix auch Schwestern K. Konrads III gewesen. Aber die bisherige Genealogie des Staufischen Hauses kennt keine Schwestern Friedrichs II und K. Konrads. Die Fruchtbarkeit der zweiten Ehe ihrer Mutter, der Kaiserl. Prinzessin Agnes, mit Leopold IV von Oesterreich läßt es glaublich seyn, daß sie in ihrer ersten 16jährigen Ehe mit Friedrich I von Staufen mehr als zwei Kinder gebohren habe. Da der älteste Sohn, Friedrich II, zur Zeit des Absterbens seines Vaters im J. 1105 schon 15 Jahr alt war, gleichwie der jüngere, Konrad, 12 Jahr; so wird die Lücke der Fruchtbarkeit auf eine gewisse Weise ersezt durch die alten Verse, welche unter das Grabmahl Herzog Friedrichs I zu Lorch, als ein Denkmahl seiner zu Lorch beerdigten Nachkommenschaft bis in die erste Helfte des XIII Jahrhunderts gesezt waren, und von dem Verfasser der höchstseltenen ums J. 1470 gedruckten, und in C. W. **Schumachers**, Prof. zu Eisenach, **Beiträgen zur Deutschen Reichshistorie** 1770 wieder abgedruckten Historia Friderici imperatoris magni hujus nominis primi, Ducis Suevorum & parentelae suae, p. 71, zu lesen sind. Auch schon **Köhler** in Diss. de familia Aug. Staufensi hatte sie aus einem alten Exemplar s. Prob. Tab. I, ad n. 19 einverleibt. Ich führe nur daraus folgende an:

— *hinc Dux Suevorum* Fridericus (II) *ad alta regis Polorum*
Transit germano sibi Conrado *sociato*
Tres fratres horum scribuntur, nomina quorum
Rembolt Vilhelmus & tercius Fridericus.
Et soror *hiis communis est combinata Beatrix.*

Da sich also eine Tochter Beatrix unter den Kindern H. Friedrichs I findet, so kann sich daraus das Elogium der Aebtißin Beatrix zu Quedlinburg erklären, sie sei gewesen *orta de stemmate regali Friderici.* Und nun wäre auch die Abkunft ihrer Schwester, der Markgräfin So-

Heinrich behauptete das Herzogthum Sachsen gegen Albrecht, starb aber, da die Sache auf Traktaten stand; und nun blieben die Sachsen seinem Sohne, Heinrich dem Löwen, getreu. In Baiern war dem früh verstorbenen Leopold im J. 1141 sein Bruder, Heinrich Jochsamer, wie in Oesterreich, nachgefolgt; beide hatten an Herzog Welfen, Heinrichs des Stolzen Bruder, einen gefährlichen Gegner. König Könrad III war so glücklich, auf dem großen Hofe zu Mainz zu Pfingsten 1142, die weitaussehende Gefahren und Unruhen beizulegen, indem der Markgraf Albrecht sich seiner Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen begab *mm*), welches nun dem jungen Prinzen Heinrich dem Löwen verbleiben sollte, und die Vermählung der Mutter des leztern mit Herzog Heinrich Jochsamer diesem den Besiz des Herzogthums Baiern, obgleich mit Unzufriedenheit H. Welfen, in gewisser Maaße bestätigte. Markgraf Albrecht, der in den Ostslavischen Landen sich außer seiner Nordsächsischen Mark noch ein eigenes Fürstenthum durch die Waffen gewonnen hatte, erhielt nun nach geschehener Ablösung jener alten Mark das Ganze, als ein Reichsunmittelbares großes Fürstenthum, welches ihm wenigstens schon seit dem J. 1144 den Beinamen eines Markgrafen von Brandenburg gab *n*), und mit den Prärogativen der größten Herzoge

---

phia, bescheinigt, und zugleich ein Grund entdeckt, warum Konrad III den Markgrafen, als seinen Schwager, so sehr begünstiget habe.

mm) S. Chron. vetus Luneb. bei Eckhard T. I. Corp. hist. p. 1378.

n) S. hievon des gründlichen Historikers Phil. Wilh. Gerken Prüfung der Ludewigischen Hypothese von dem Ducatu Transalbino §. 6 sqq. in seinen vermischten Abhandlungen aus dem Lehen- und Deutschen Rechte rc. II Theil, S. 138—144, womit noch zu vergleichen dessen Nachricht von der neuen Mark Brandenburg §. 7, in derselben III Theil, S. 326 sq.

verknüpft wurde. Daher sieht man ihn mit großen Ehren auf dem Königlichen Hofe zu Cuine (im Naumburgischen Amte Zeiz) *o*), woselbst die Polnische Succeßions-Streitigkeiten nach Rath der Sächsischen Fürsten verhandelt wurden. Zu solchen großen Ehren gehörte nun auch das Erzkämmerer-Amt, welches bisher die Herzoge von Schwaben getragen hatten, und der Markgraf von Brandenburg seitdem als ein sichtbares Merkmahl Erzfürstlicher Vorrechte besaß. Aber obgleich diesem Erzkämmerer-Amt das Bambergische Oberkämmerer-Amt nachgefolget ist *p*), so behielten doch die Herzoge von Schwaben das nützliche desselben, die Bambergische Lehen zurück, welche noch in den Händen des K. Friedrichs II gewesen *q*), und nachher zum Theil zum Reiche gekommen sind; daher noch jezt Brandenburg nur das Oberamt, ohne das damit verknüpfte Lehengut, zu recognosciren hat. Aus diesem Beispiele läßt sich auch zeigen, wie in Ansehung des Oberdruchseßen-Amts eine interimistische Trennung von dem Reichs-Erzdruchseßen-Amt habe statt finden können. Konrads III Königliche Würde ließ ihn nicht mehr das Erzdruchseßen-Amt und Signiferat selbst verwalten. Diese Ehre wuchs nun seinem Bruder Friedrich II, Herzogen der Schwaben, zu, welcher dagegen das Erzkämmerer-Amt an den neuen Erzfürsten, den

o) **Crollius** in der **erläuterten Reihe der Pfalzgrafen**, S. 353 sq. Note 33, ist schon auf diesem Weg gewesen.

p) Der älteste Bambergische Lehenbrief, den man kennt, ist vom J. 1464. Was wegen der fehlenden Lehenstücke hin und wieder zwischen Brandenburg und Bamberg vorgefallen, hat aus **Knichens** Opere politico, L. II, P. III, sect. 2, c. 2, uns **Thulemar** in s. Octovirata p. 326 — 331 geliefert. S. **Pfeffinger** in Vitriario illustr. Lib. I, Tit. XIV, §. 15, not. d, T. I, p. 1105.

q) S. **Crollius** de Archioffic. an oben angeführten Orten.

Markgrafen von Brandenburg, überlassen konnte. Und eben daher ward nun der Dux Suevorum gewürdigter. Aber K. Konrad III behielt seine Erblande in Frankonien, wozu auch die Bambergischen Erblehen gehörten. Nachdem ihm sein zur Nachfolge im Reich schon bestimmt gewesener Sohn Heinrich im J. 1150 in die Ewigkeit voran gegangen war, empfahl er vor seinem Absterben im J. 1152, mit Vorbeigehung seines 8 jährigen Sohnes, Friedrichs von Rothenburg, seinen Bruderssohn Friedrich den Ständen, die er nach Frankfurt zu dessen Wahl berief. Der nunmehrige K. Friedrich I hatte seinem Vetter dem König versprochen, dem jungen Friedrich von Rothenburg, dem Erben der väterlichen Lande in Frankonien *r*), das Herzogthum Schwaben zu ertheilen. Er ward auch zu Würzburg im J. 1157 wehrhaft gemacht, und seitdem ein Dux Suevorum, welcher Name nun den vormaligen Ducem Francorum bedeutete. In seinem vierzehenten Jahr, oder im J. 1158, war er schon bei der Belagerung von Mailand, als Dux Suevorum, aber ihm war wegen seiner Jugend doch noch zum Beistand und Vormund sein Vetter, der Pfalzgraf Konrad, zugegeben *s*). Vier Jahre darauf, im Jahre 1162, bei der Belagerung der Stadt

---

r) Siehe die hiezu wie zum folgenden von Crollius gesammelten Zeugniße der Urkunden und Schriftsteller in der Schrift von Vermählungen ꝛc. §. 6, S. 21 — 25.

s) *Radevicus* de Gestis Friderici I, L. I, c. XXXIV sagt: Erat in extrema parte exercitus Conradus Palatinus Comes de Rheno, germanus Imperatoris, & Dux Suevorum Fridericus cum Suevis caeterisque &c. Vergleiche damit des Prof. Crollius Diss. de Ducatu Franciae Rhen. §. XLIV, l. c. p. 449 in der Anmerkung m) über eine Stelle des Vincentii Pragensis in Dobners Monum. hist. Bohem. P. I, p. 57. Conf. *Morenae* res Laudenses bei Leibniz T. I, pag. 821, lin. 36 sq. p. 822, lin. 8 sq. & 834 lin. 1.

Mailand, die sich mit deren Zerstörung endigte, war der schon, als ein Herr von 18 bis 19 Jahren, grosjährige Friedrich von Rothenburg Reichsfeldherr, und führte ein Kaiserl. Kriegsheer an *t*); worin man eine Eigenschaft des vormaligen Herzogs der Franken ersehen kann, dessen Amt und Würde auf die Schwäbischen Herzoge gediehen war. So lang also Friedrich noch lebte (er starb im J. 1167), konnte das Erzseneschallen-Amt mit dem Bambergischen Oberdruchseßen-Amt und Lehen vereinigt geblieben seyn. Das Erzseneschallat war, seitdem es an das Staufische Haus mit dem erneuerten Herzogthum Franken gekommen, ein Prärogativ desselben geworden, welches nach dessen Erhebung zum Kaiserthum dem nächsten Prinzen des Hauses nach dem Kaiser zu Theil ward.

§. VII.

Als Friedrich III, Herzog in Schwaben, unter den Kaisern dieses Namens der erste, im J. 1152 zu Frankfurt zum König erwählt und darauf gekrönt ward, existirten außer ihm keine Staufische Fürsten, als sein Bruder, Herzog Konrad, ein Herr von wenigstens 22 Jahren, und der 8 jährige Prinz Friedrich von Rothenburg, des vorigen Königs Sohn. Es läßt sich von selbst denken, daß der Bruder Konrad die Ehre hatte, das Erzdruchseßen-Amt bei der Krönungsfeierlichkeit zu üben, es sei in der Eigenschaft des ersten Fürsten des Hauptvolks, oder um noch mehr zuzugeben, in Substitution für den jungen Friedrich von Rothenburg. Konrad war ein Miterbe seines Bruders in den durch K. Heinrichs V Tod im J. 1125 auf dessen Schwestersöhne verfallenen

---

t) *Conr. Ursperg.* Chron. p. CCCIV, edit. Argent. 1537: „Fridericus, „ Cunradi Regis filius, regis vexillifer, juxta Mediolanensium portas „ turmas induxit Imperiales. „

Salischen Landen. Lange ward ihnen diese Erbschaft von K. Lothar II bestritten worden, als der sie dem Reich heimgefallen wissen wollte. Erst seit dem J. 1135, als der Restitutions-Epoche *u*), und noch mehr seit Lothars II Tode, und der Reichsnachfolge K. Konrads III, konnte er und sein Bruder, der Herzog in Schwaben, sich ihres Erbrechtes wieder erfreuen. Friedrich von Rothenburg war der Erbe der vom Vater und Grosvater in Frankonien mit dem neuen Herzogthum der Franken verbundenen Reichs- und Stiftslehen, und sollte, so er zu seinen Jahren käme, auch das Herzogthum Schwaben dazu haben. Aber K. Friedrich, und sein Bruder Konrad, der nachherige Pfalzgraf bei Rhein, theilten die Salischen Erblande. Ihre Theilung war eine Nachahmung der zwischen der Kaiserlichen oder Speierischen, und der Herzoglichen oder Wormsischen Linie des Salischen Hauses. Eine Tauschurkunde des Bischof Ulrichs II von Speier vom Jahre 1188 stellt den K. Friedrich I und seinen Sohn, den Römischen König Heinrich VI, als Vögte des Hochstiftes Speier dar *x*); so wie hingegen des Kaisers Bru-

u) Es scheinet bei damaligem Vergleich Nürnberg ausgenommen worden zu seyn, und als eine dem Reich zugeschlagene Stadt den Herzog Heinrich von Baiern als Schuzherrn behalten zu haben. Denn das Chron. Luneburg. bei **Eckhardt** T. I, pag. 2377 sezt der Erhebung Konrads hinzu: **He besat Nurenberch, dar de Hertoge Heinric dat Rike hadde behalden, unde gewan it ane des Hertogen dank.** Diese im J. 1127 noch dem Herzog der Franken, Konrad, getreue Stadt mochte auch künftig die Gelegenheiten benuzt haben, zum Reiche zurückzukehren. Noch Konradin hatte sie sich mit Gewalt vindizirt, und seine Erben, die Pfalzgrafen und Herzoge in Baiern, hofften ihre Ansprüche darauf noch durchzusezen; siehe in **Aettenkhofers Baierischen Geschichte** die Beilagen N. XI, p. 175 und N. XIII, p. 178.

x) S. **Lehmanns Speierische Chronick**, L. V, c. LXV, pag. 533 sq. edit. 1612.

Bruder Konrad die Wormsische Vogtei, samt den damit verknüpften Lehen der Burg und Stadt Heildelberg ꝛc. gehabt. Man sieht seitdem Konrads Nachfolger, die Pfalzgrafen bei Rhein, als erste Fürsten im Rheinischen Franken, von dem alle Landgerichte, oder Grafschaften zu Lehen giengen *y*), und man kann es als bewiesen annehmen, daß das Pfalzgräfliche Regal des Schuzes über die Kaltschmiede in den mit dem Bezirke des Rheinischen Frankens genau übereinstimmenden Termineien seinen Ursprung von dem Grosfeldherrn- und Erzdruchseßen-Amt eines Herzogs der Franken genommen. Eben dieser Keßler-Schuz ward nach dem Abgange des Staufischen Hauses mit gleichem Regal über ganz Frankonien und Elsas, als besondere Herzogthümer desselben, gemehret. *z*). Die ehemaligen, dem Herzoge der Franken zugekommenen Würden und Vorzüge waren nun dem ganzen Staufischen Hause eigen, und unter dessen Prinzen vertheilet. Heißen sie nicht mehr Duces Francorum, so sind doch an ihrer Statt die Duces Suevorum und Palatini Comites de Rheno, oder Grospfalzgrafen. Also sieht man das Bambergische Hofdruchseßen-Amt mit seinen annexis, als ein nüzliches Erbstück, nach dem unbeerbten Abgang Friedrichs von Rothenburg, auf seinen nächsten Vetter, den K. Friedrich I fallen, der in der Theilung seiner Erblande seinem dritten Sohne Konrad dignitates, praedia & beneficia Friderici Ducis de Rotinburch, wie Otto von St. Blasius sich ausdrückt, oder wie der Weingartische Chronograph sagt: omne patrimonium Friderici Ducis filii Counradi Regis cum jure in Wizimburc & Rotimburc, zutheilte; daher im J. 1189 der Dich-

---

y) S. Crollius von **Vermählungen**, §. 7, S. 26 sq. und de Ducatu Franciae, p. 444 — 480.

z) S. hievon des Pfälzischen Geschichtschreibers **Kremers Geschichte** des Rheinischen Franziens, S. 158 sqq.

ter Günther sagt: Francona rura Herbipolimque regis *a*). Dieser Konrad erhielt nach seines andern Bruders Friedrichs Tod im J. 1191 das Herzogthum Schwaben, und starb 1196. K. Heinrich VI gab solches seinem jüngsten Bruder Philipp im J. 1197, der als König nach seines Bruders Tod solches behielt, und was seine Freigebigkeit davon übrig gelassen, seiner Tochter Beatrix hinterließ, die es ihrem Bräutigam und Gemahl, K. Otten IV zubrachte, bis sich Friedrich, König von Sizilien, K. Heinrichs VI Sohn, der ganzen Staufischen Erbschaft, auch des Patrimoniums in Frankonien, und besonders der Bambergischen Oberdruchseßen-Lehen wieder bemächtigte. K. Friedrich II hinterließ sie seinem Sohne, dem Römischen Könige Konrad, und dieser seinem Sohne Konradin. Lezterer hatte besagte Druchseßen-Lehen schon im J. 1266 seinem Onkel, dem Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Baiern, Ludwig II, versezt für 2200 Mark Silbers *b*), welche der Pfalzgraf ihm zur Wiedereroberung der Burg und Stadt Nürnberg, und bei seiner Vermählung zu Bamberg *c*) vorgestrecket. Des

---

a) Man siehe die hieher und zum folgenden gehörigen Stellen auch nur in Köhlers Diss. de Fam. Aug. Staufensi ad Tab. II, außer dem von mir erst angeführten Chronogr. Weingart. in des Priors Heß Monum. Guelf. p. 67, woselbst jedoch die Leseart des Codicis durch Versezung verderbt zu seyn scheint: *Counrado cum Egire patrimonium Friderici Ducis filii Counradi Regis in Wizimburc & Rotimburc.*

b) S. dessen Urkunde in **Aettenkhofers Baierischer Geschichte**, unter den Beilagen N. XIII, p. 178 sq.

c) Wie er in angeführter Urkunde selbst sagt: & postmodum pro consummatione matrimonii nostri apud Babinberch. Die Gemahlin hies Brigitta, und soll eine Tochter des Markgrafen Theodorichs von Landsberg gewesen seyn. Dies bedarf näherer Untersuchung, so nicht hieher gehöret.

Pfalzgrafen Bruder bekräftigte dieses alles mit seinem Zeugnis und Siegel, so wie viele andere. König Rudolf I bestätigte solches nicht minder, als andere dem Pfalzgrafen Ludwig gemachte Schenkungen Konradins im J. 1274. Die Theilung der Gebrüder, Ludwigs II und Herzog Heinrichs in Baiern, über die Konradische Schenkungen und Verlassenschaft, weiset die Bambergischen Lehenstücke dem Pfalzgrafen alleinig zu, gleichwie auch der Bischof Berthold von Bamberg ihn allein darüber beliehen hatte. Mit welchem Grunde konnte also Herr **Fischer** sagen, daß das Erzdruchseßen-Amt durch die Schenkung des jungen Konradins an Baiern, und durch Theilung und Beleihung an die Pfalz gekommen. Wäre es nicht richtiger gesagt, und mit den Urkunden übereinstimmender, daß das Bambergische Hofdruchseßen-Amt mit dessen Lehen durch Konradins Versezung der Lehenstücke im Jahre 1266, und nach dessen unbeerbten Abgang durch Bischöfliche Belehnung im J. 1269 an den Pfalzgrafen bei Rhein, Ludwig II, aus dem Baierischen Hause, gekommen sei? Daß die Lehenstücke von dem Amte getrennt werden mögen, lehrt uns die 3 Jahre vorher geschehene Verpfändung. Das Brandenburgische Beispiel lehrt auch die Trennbarkeit des Oberkämmerer-Amts von den damit verknüpft gewesenen Lehen. Da der Bambergische Lehenbrief vom J. 1269 besagt, daß Kaiser Friedrich II, als ein Herzog der Schwaben, die Bambergische Dapiferie mit den anhängigen Lehen zu den Zeiten des Bischofs Ekbert (der vom J. 1203 bis 1235 dem Hochstift vorgestanden) eben so gehabt habe, so entscheidet sich die Frage, ob denn auch der Kaiser zugleich das Erzseneschallen-Amt noch getragen, da er bei seiner Krönung zu Mainz sich doch nicht selbst bedienen können, oder ob ein anderer Prinz des Staufischen Hauses solches bekleidet habe. Außer dem einzigen Friedrich, der sich das Herzogthum Schwaben wieder vindizirt, und nun König geworden, war kein männlicher Descendent mehr da. Aber der

Eidam des Pfalzgrafen bei Rhein, Konrads von Staufen, Heinrich, des Herzogen Heinrichs des Löwen ältester Sohn, hatte alle Würden und Lehen, nebst dem ganzen Patrimonio seines Schwiegervaters gewonnen, und schon damals seinem Sohne, Heinrich dem Jungen, resignirt gehabt. Dies führt zu einer andern Frage.

§. VIII.

Es ist seltsam, wenn Herr Fischer sich gedrungen fühlt, einmal ein Geständnis der Wahrheit zu thun mit den Worten *d*): **Das Wittelsbachische Haus besas nun die Pfalzgrafschaft am Rhein ꝛc. womit die Reichs-Verweserschaft verknüpft war, und das Erzdruchseßen-Amt.** Allein er will daraus nicht auf eine Erzfürstliche Kur geschlossen haben. Er sagt *e*): **Obschon es richtig ist, daß die (lies der) Pfalzgrafschaft am Rhein seit der Zeit, da sich die Kurwürden auszubilden anfiengen, das Reichsverweser-Amt zukömmt, so gehört der Pfalzgraf doch nicht zu den alten großen Wahlfürsten, sondern dieses Vorrecht genoßen ehemals blos die Herzoge, und diejenigen, die sich die alten Herzoglichen Vorrechte erworben hatten, wie unter Albrecht dem Bären Brandenburg.** Dann sezt er die im vorigen §. angeführten Worte hinzu, worin er lehrte, daß das Herzoglich-Fränkische Erzdruchseßen-Amt durch die Schenkung Konradins an Baiern, und dann erst durch die Brüdertheilung und Beleihung an Pfalz gekommen sei. Eine solche Verwirrung thut jedem Leser wehe. Er scheint noch nie den eigenen Ursprung des Rheinpfalzgräflichen Reichsvicariats aus dem ersten Deutschen Herzogthum der Franken,

---

d) In der Untrennbarkeit ꝛc. §. 30, S. 84 in der Mitte.

e) l. c. §. 31, S. 85.

und dem Erzseneschallen-Amt, gleichwie des Sächsischen aus dem Herzogthum der Sachsen, und dem darauf haftenden Erzmarschalk-Amt gelernt zu haben. Wenn der Fränkische Ducatus, nebst dem Erzseneschallat, d. i. dem Grosfeldherrn-Amt, und der damit vereinbarten Erzdruchseßen-Würde auf die Hohenstaufische Familie der Herzoge in Schwaben kam, und nun der Dux Francorum in den Ducem Suevorum sich wandelte; wenn Konrad von Staufen, der seit 1156 des Pfalzgrafen Hermanns von Stahleck, magni principis imperii, wie **Otto von Freisingen** *f*) sagt, Nachfolger ward, und dessen Reichslehen und Würden mit seinen Rheinfränkischen Erblanden und Würden vereinigte, und so der Stifter der Grospfalzgrafschaft am Rhein geworden ist, schon vor dieser Vereinigung ein Dux Francorum oder jezo Suevorum in dem Rheinischen Franken gewesen; wenn er theils als Vor-

f) Lib. II de Gestis Frider. I Imp. in *Urstis.* Script. T. I, pag. 470. Es hat der Reichshofrath von Senkenberg in seinen **Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch**, §. LXX, p. 173 sq. den sehr ungleichen Gedanken, bei dem über den Pfalzgrafen Hermann, und den Erzbischofen von Mainz gefällten harten Verurtheilung zum Hundtragen, geäußert, daß ihm diese Strafe nicht zu Theil geworden seyn würde, wenn er mit unter die ersten Fürsten gehöret hätte. Warum sagt denn Otto von Freisingen, daß der Erzbischof mit der Strafe nur war verschont worden, ob senium morumque gravitatem & pontificalis ordinis reverentiam, also nicht weil er ein großer Fürst war. Er würde sie auch wohl nicht selbsten, sondern in seinen Vasallen getragen haben, bei welchen die Strafe nur angefangen, aber nicht vollführt wurde. Pfalzgrafen Hermanns Vasallen, die seine Helfer gewesen, mußten sie alle tragen, wie Ladislaus Sunth. in cat. episc. Mog. deutlicher bei **Menken** in Script. T. I, p. 502 anzeigt. So hatte H. Eberhard der Franken im J. 937 sich mit 100 Talenten Werth in Pferden losgekauft für seine Person, aber seine principes militiae mußten Hunde tragen.

mund Friedrichs von Rothenburg ihn auf den Italiänischen Zügen begleitete und den Dukat führte *g*), und nach dessen Tod der einzige Prinz, außer des K. Friedrichs I Söhnen, in dem Herzogl. Schwäbischen Hause war, der Alters und Würde wegen das Erzdruchseßen-Amt üben mochte, und eben darum, wie ein gleichzeitiger Schriftsteller sagt *h*), Vir in Imperio summae post Imperatorem amplitudinis war; wenn die Nachfolger in der Pfalzgrafschaft bei Rhein aus dem Baierisch-Wittelsbachischen Hause in der Alberichischen Chronick magni Comites Palatini de Rheno genennt werden, und noch vor dieser Epoche der Pfalzgraf bei Rhein, Heinrich von Braunschweig, nach dem ausdrücklichen Zeugnis zweier geistlichen Kurfürsten, wie ein gleichzeitiger Chronograph meldet *i*) als Palatinus regalis aulae, ein Kurrecht hatte; so wirds begreiflich, wie viel das Baierisch-Wittelsbachische Haus im J. 1214 mit der Pfälzischen Erbin Agnes gewonnen. Schon hatte Herzog Ludwig I von Baiern, Otten des Großen von Wittelsbach Sohn, den das Kaiserlich-Staufische Haus dem Welfischen entgegen so sehr begünstigte, da er selbst das Erzamt missen mußte, welches von seiner Baierischen Kur weg, und an Böhmen gekommen war, nach einem Ersaz im J. 1194 getrachtet. Ich will die Worte des gleichzeitigen Weingartischen Chronographen, den doch schon vor anderthalb Jahren der ehrwürdige Prior Heß zu Weingarten bekannt gemacht *k*), hieher sezen: Tempore sub eodem (1194) Imperator habita curia

---

g) Wie aus Ottone Moraena de rebus Laud. bei Leibniz, T. I, pag. 821 sqq. erhellet.

h) Guilielmus *Neubrig.* de rebus Anglicis sui temporis, L. IV, c. 30.

i) Wie ich im folgenden §. XII solches anführen will.

k) In Monnm. Guelficis, pag. 69.

Moguntie in Pentecosten Counrado fratri suo & Ludowico filio Ottonis Ducis Bawariae arma sumenda ministravit, sed & utrique Ducatum suum confirmavit: ubi Heinricum, filium Heinrici Ducis Saxonie, gratia sua privatum, hostem publice pronuntiavit, ejusque sponsam, filiam Counradi Palatini, patrui sui, Ludovico Duci Noricorum matrimonio conjungere omnibus modis laborabat. Heinricus vero tali machinatione Imperatoris cognita, dubie se sorti tradens, sub specie peregrinationis cum quibusdam suis fidelibus ad castrum *Stalegge* festinanter accessit, ubi inventa sponsa sua, matre puelle mediante, potitus est uxore. Quod factum dum ad aures Imperatoris delatum est, efferatus animo adversus Palatinum patruum suum, qui eo tempore secum in Spira morabatur, minis & ira vehementer exarsit. Tandem Palatino cum principibus & amicis agente, Imperator eundem Heinricum in gratiam recepit, factoque sibi sacramento Palatium (Palatinatum) cum suo jure illi concessit, & sic Gwerra inter eos hactenus agitata decisa est. Wenn nach dem allem Herr **Fischer** dem Umfang des Erzpfalzgräflichen Reichsvikariatsdistrikts hätte nachdenken mögen, so würde er gefunden haben, daß dieses Herzogl. Fränkische, hernach Schwäbische Recht auf den Grospfalzgrafen bei Rhein vererbet worden seyn müsse. Ists vernünftig zu denken, daß ein gemeiner Reichsfürst zur Zeit der Erledigung eines Reichs auf einmal über die großen Herzoge oder Erzfürsten sich hinaussezen, und Autorität über sie haben sollte? Und ist nicht vielmehr dies Reichsverwesungs-Gerechtsam der Pfalzgrafen bei Rhein, so wie bei den Herzogen von Sachsen, der Gipfel ihrer Vorzüge und Würden?

§. IX.

Aber warum fürchtet sich doch Herr **Fischer** vor dem der Pfalz-

grafschaft, und nicht dem Herzogthum Baiern, anklebenden Erzdruchseßen-Amt? Darum, weil der **Sachsenspiegel**, der ums J. 1215 zusammen getragen worden, die im J. 1282, oder noch vorher zusammen getragene Länd- und Lehenrechte, insgemein irrig der **Schwabenspiegel** genannt, die berühmte Stelle des Abts **Alberts von Stade** unterm J. 1240, die G. B. und viele vor und nach diesem Reichsgrundgesez gefertigte Königliche, Kur- und Fürstliche Urkunden, Zeugniße anderer Schriftsteller, der allgemeine ältere Glaube, der sich in unsere bewährteste Reichsgeschichten fortgepflanzt, und allen gesunden Staatsrechtslehrern sich annehmlich gemacht hat, ihm entgegen stehen. Nichts von dem allem kann Herr **Fischer** widerlegen. Er beruft sich hie und da auf seine kleine Schriften, oder die von ihm adoptirte und interpolirte Abhandlung von dem Herzoglich-Baierischen und Pfalzgräflich-Rheinischen Kurrechte, worin ich einen von ihm eingeschobenen Ausspruch *l*) lese: **Man muß die Stelle des Sachsenspiegels vom Druchseßen-Amte des Pfalzgrafen am Rhein um so mehr für Einschiebsel halten, das durch die unwissende Hände der spätern Abschreiber aus der Randglosse in den Text gerathen ist, als der Sachsenspiegel schon um das Jahr 1215 verfertigt wurde, und das Druchseßen-Amt erst um das Jahr 1262 durch die Schenkung des lezten Hohenstaufischen Herzog Konrads an die Pfalzgrafen kam.** (Welch eine neue Lehre, daß der junge Konradin das Erzdruchseßen-Amt an Ludwig I habe verschenken können *m*)? Ists

l) Im ersten Band der **kleinen Schriften**, S. 43 sqq.

m) Ich finde nur, daß er im J. 1266 castrum Hochenstein cum advocatiis Herspruck, Vilsecke, nec non bonis Erbendorff, Urbach, Hannenbach & Pleck &c. an den Pfalzgrafen Ludwig II, nicht auch an dessen

Ists doch eine Reichslehenbare Würde). Ein gleiches Einschiebsel, oder wie es in der Diplomatik heißt, ein Glossema, ist die Stelle Alberts von Stade. Man darf nur ein wenig den Styl dieses Abts kennen, und auf den Zusammenhang der ganzen Stelle Acht geben, um davon vollkommen überzeugt zu seyn. Es hat dieses schon lang der Hofrath Struve wahrgenommen n). So gelehrt entscheidet er, und sezt dann noch etwas hinzu, das ich unwürdig halte, hier zu wiederholen, ein Mann, der nur aus Baierischen Kollektaneen, aus gewissen Büchern, die für viele gelten, und akademischen Dissertationen ohne Prüfung, Weisheit holt, wohl nie viel die Quellen, ich meine die ältere Schriftsteller, zu besuchen, bei seiner Schreibeseligkeit, die Muse sich genommen hat. So wollte er dann nicht lieber eine Parenthese in dem Abt Albert von Stade erkennen, die durch die Geschichte der Zeiten bewähret ist. Daß Reiner Reineccius den Abt Albert von Stade aus der Ranzovischen Bibliothek getreulich edirt, bezeuget Conring o) aus Einsicht des alten Codicis in der Helmstädtischen Universitäts-Bibliothek.

Wenn aber der Herr Professor Fischer die schickliche Parenthese des Abts Albert (dergleichen man bei allen, auch den besten ältern Historikern häufig findet) als köstlich und lehrreich ansieht, und an dem

---

dessen Bruder Heinrich, H. in Baiern, versezt habe. Von dem Bambergischen Dapiferat, womit der Pfalzgraf erst im J. 1269 beliehen worden, konnte nicht die Rede seyn, wie viel weniger von dem Reichs-Erzdruchseßen-Amt, das der Pfalzgraf schon vorher hatte.

n) In Corp. Juris publ. Germ. cap. XVII, §. 4, pag. 606. Häberlin hingegen in seiner Reichsgeschichte, II Theil, hat allen Zweifel gegen Alberts Zeugnis gehoben.

o) Animadv. in bullam Innocentii XI, c. 10, p. 343.

Weisthum des Sachsenspiegels, wie auch des übrigen Deutschen Land- und Lehenrechtes von den Wahlen der Könige, wegen den dabei, wie bei allen ältern Autoren, vorkommenden Varianten der jüngern Abschriften, kein Belieben findet, so hätte er doch die Urkunden wissen, wenigstens nicht verschweigen sollen, woraus die Wahrheit gegen ihn spricht *p*). Denn da er in seinem dritten Hauptbeweis seiner **Untrennbarkeit** den staatsrechtlichen Saz, daß die Kuren auf den Ländern haften, aus den Diplomen und Staatsakten der einzelnen Kurfürstenthümer erweisen will, so legt er das Beispiel von Brandenburg zum Grund. Hier beruft er sich nun auf den zweiten Lehenbrief K. Ludwigs I über die Mark Brandenburg vom J. 1328, (warum nicht auch auf den ersten? *q*) so wie ihn der Kanzler von **Ludewig** *r*) ediret hat. Da diese Ausgabe sehr fehlerhaft ist, so will ich die Worte beider Urkunden, wie sie der große Brandenburgische Diplomatiker, Herr **Gerke**, aus dem Königl. Archiv zu Berlin wieder heraus gegeben hat *s*), hier anführen; und zwar zuerst des ersten Lehenbriefs, dessen Eingang von den principatibus

---

p) Hätte doch nur Herr **Fischer** in dem Schilterischen Thesauro Antiq. Teuton. T. II, zu dem 112 Cap. des Juris provinc. Alem. des Herausgebers Note 6, p. 71; und in dem Senkenbergischen Corp. Juris Germ. T. II, zum 31 Cap. p. 42 sq. angebrachte Varianten lesen mögen, so würde er seine schwache Anmerkung im I Band seiner kleinen Schriften S. 43 haben ersparen können, und zugleich ersehen haben, daß Senkenberg selbst noch eine Interpolation aufgenommen habe, die sich leicht unterscheiden läßt.

q) In Reliquiis MSS. T. II, p. 270, N. LVII.

r) S. l. c. p. 274, N. LXII.

s) In seinem Cod. dipl. Brandenburg. T. VII, N. XI, pag. 35 sq. und N. XIII, p. 40 — 45.

& terris, qui specialiori nexu & praerogativis majoribus immediatius sacrum respiciunt imperium, redet: Quapropter ne Principatus & *Marchia Brandenburgensis* ac *nobilis Archicameratus* imperii ibidem cum Ducatibus Stetinensi & Deminensi, terra Stargardensi, Comitatu Wernigerode, & omnibus aliis terris, Comitatibus & Dominiis, que morte clare memorie quondam Woldemari Marchionis Brandenburgensis — sicut ipsam in feodum a sacro tenuit imperio, ad nos fuerunt & imperium jure feodi devoluta, viduitatis incommoda diutius deplorarent, predictum principatum ac *Marchiam* Brandenburgensem *cum Archicameratu*, Ducatibus & Dominiis — — Illustri Ludovico, filio nostro primogenito, ac heredibus suis contulimus & conferimus per presentes — — Et mandantes omnibus dicti principatus Marchie Brandenburgensis, Archicameratus, Ducatuum, Comitatuum & Dominiorum vasallis fidelibus, Ducibus, Comitibus, Nobilibus, Baronibus, Castellanis, Officiatis, civibus & omnibus aliis — quatenus — dictum Ludovicum pro Principe & Marchione, Archicamerario & Domino recipiant & pertractent. Der andere Lehenbrief sagt: Circa principatus tamen, qui sacri Imperii sunt cardines & columpnae, quales sunt *principatus, quibus jus pertinet eligendi principem Romanorum*, eo amplius oportet intendere — Sane vacante imperio principatu Marchie Brandenburgensis per obitum Woldemari olim Marchionis — volentes ipsi Marchie, que etiam Archicameratus existit imperii, providere salubriter — illustrem Ludovicum filium nostrum primogenitum — de assensu principum electorum & consilio consulum & procerum imperii predicte Marchie fecimus & praefecimus Marchionem. — — & investituram eidem filio nostro de Marchionatu, Principatu & *Archicameratu Marchie* Brandenburgensis — — iterum de novo concedimus &c.

Eben dieser erste Markgraf Ludwig aus dem Baierischen Hause sagt in einem der Stadt Alt-Brandenburg im J. 1324 von Herrn Fischer verschwiegenen Schenkungsbrief *t*): quod — ipsi civitati nostre veteri Brandenborch, a qua noster principatus traxit originem, in qua etiam officium Archi-Camerarii sacri Imperii, qua Elector Imperii dicimur & sumus, principaliter radicatur. Damit wird nun deutlich gesagt, daß der Markgraf von Brandenburg, als Besizer der Mark das Erzkämmerer-Amt trage, und darum ein Kurfürst heiße und sei. So spricht auch der Kurfürst Rudolf von Sachsen, für sich und im Namen der übrigen Fürsten, zu Nürnberg im J. 1356 des nechsten Dunirstags nach dem heiligen obersten Taghe *u*), zu Recht und zu Urtheil, daz die Kure der Stymme uf daz Fürstenthum und uf daz Land der Marke zu Brandenburg und zu Lusitz und uf daz egenante Kamer-Ampt also gegrundfestiget sind, daz yr eines ane daz ander nicht gesin mag, sunder sie muezzen by eynander in aller Ansprache zu Verlust und zu gewynne bleybin. Auf eben den Tag erkennet auch K. Karl IV *x*), als König in Böheim, des Reichs Oberster Schenk und Mitkurfürst,

---

t) In Gerkens Fragm. March. P. III, p. 54. Er hatte die hieher gehörige Stelle doch auch in seiner Brandenburgischen Stiftshistorie III Abtheil. von den Bischöfen, §. 2, Note 5, S. 76, und in seiner Abh. de Ducatu Transalbino §. 6 in den vermischten Abhandlungen S. 138 angeführt; daher sie keinem Brandenburgischen Schriftsteller unbekannt seyn sollen.

u) Bei Gerke Cod. diplom. T. VII, dipl. Magdeb. Marchic. N. XVIII, pag. 55 — 57.

x) S. Olenschlagers Urkundenbuch zur G. B. N. III, pag. 3 sqq. S. auch in Tolners Cod. dipl. Pal. N. CXLIII und CXLIV &c.

mit allen Kurfürsten, geist- und weltlichen, einmüthig für ein Recht, daß Ruprecht der älter, Pfalzgraff bey Rhein, des H. R. R. Obrister Truchsäß und Herzog in Bayeren, in Gewähre ist der Stimme und der Kur an der Wahle eines Romischen Königs, künftigen Kaysers, und auch in Besitzung und in Gewahr hat das Fürstenthum der Pfalz, das Truchsässen Ambt, die Land, Mannschafft und alle Zugehörunge, darauff die Kur und Stimme eines Pfallentzgraffen bey Rhein gegrundvestiget ist — — wann wir zu Recht und Vrtheil funden haben, daß die Kur und Stimme auf das Fürstenthumb und auf das Land der Pfallenz und auf das ehgenante Truchsässen Amt, alßo gegrundfestiget sind, daß ihr eins ane das ander nicht gesyn mag. Läßt hier noch die Analogie der Brandenburgischen Kur und ihrer Grundfestigung, mit der Rheinpfalzgräflichen, und so aller übrigen Kuren den geringsten Zweifel übrig, daß schon vor der G. B. die Kur der Pfalzgrafschaft bei Rhein auf das Fränkisch-Schwäbisch-Rheinpfalzgräfliche Erzdruchseßen-Amt und das Fürstenthum der Pfalz, nicht auf Baiern und dessen verkommenes Erzschenken-Amt gegrundfestiget sei? Und doch erlaubt sich noch ein Fischer den dreusten Gedanken y), daß beim Kurverein zu Rense sich Pfalzgraf Rudolf II erst merken lassen, daß er die Stimme als Pfalzgräflich ansehe, wobei er doch nicht bergen kann, daß in den Brandenburgischen und Mainzischen Willebriefen z)

---

y) In der Abhandlung über die Baierische Kurwürde, Berlin 1785, S. 15. Mainz gab eine ähnliche Urkunde in Lateinischer Sprache zu Gunsten des Herzogs von Sachsen, in Gudenus Cod. dipl. T. III, pag. 396 sq.

z) Siehe sie wieder im Urkundenbuch zur Geschichte des Pavischen Vertrags, welche von Herrn Fischer im II Band seiner kleinen Schriften wieder abgedruckt ist, S. 670 — 675.

sich gleiche Ausdrücke finden. Aber auch Kurfürst Rudolf I von Sachsen nennt den 1 Sept. 1338 die im Pavischen Vertrag verglichene Wahlstimme **die Chur des Reichs von der Pfallentzgraffschaft** *a*). Nie würde ich doch das von dem Kenner der Interpolationen, Herrn **Fischer**, unvorsichtiger Weise gegen sich selbst angeführte Zeugnis des Johann von Beka von der Krönung K. Wilhelms im J. 1247, angezogen haben, da es einem jeden Geschichtsverständigen jezo bekannt seyn sollte *a*), daß obgedachter Utrechtische Chronickschreiber, der zu den Zeiten Karls IV lebte, die Krönungsgeschichte Wilhelms geschichtswidrig beschrieben hat, indem kein Pfalzgraf, Otto der Erlauchte, so wenig als ein Herzog der Sachsen, und Markgraf von Brandenburg an Wilhelms Pfaffenwahl und Krönung Antheil gehabt haben.

Wenn nun Herr **Fischer** so zutraulich gegen sich selbst, ohne alle Beweise fortfährt: **Es hat uns auch die jezige Aufklärung unserer Reichshistorie vollkommen belehret, daß die Kurwürden mit nichten aus den alten Erzämtern den Ursprung erhalten haben, obschon die alten Herzoge gewöhnlich und nothwendig dieselben wegen der besondern Form und Wirkung der Kaiserl. Inthronisation im Mittelalter besaßen, als weßwegen auch die neuern Kurfürsten einige Erzämter sich zugeeignet haben. Man sieht ganz deutlich, wenn man den Ursprung der Kurfürstenthümer genau untersucht, daß nicht alle Länder, die Erzämter wirklich besaßen, zu diesem Vorrechte gelangt sind; denn sonst hätten Meißen, Kärnthen, Oestreich, Wirtenberg, Schwarzburg, und eine Menge andere**

a) S. sie in Scheids bibl. hist. Goetting. p. 248, und selbst in **Fischers kleinen Schriften**, II Band, p. 661, n. XL.

ebenfalls zur Kurfürstlichen Würde gekommen seyn müssen; sondern nur die behaupteten dieses Vorrecht, die ursprünglich ein altes Herzogthum waren, oder dessen Gerechtsame erworben, und zugleich im Besiz eines Erzamtes sich erhalten hatten; so weis man fast nicht mehr, was ein Mann noch sagen kann, der von Aufklärung in der Reichshistorie spricht, und noch nicht einmal aus Hinkmarn und der ganzen Geschichte gelernet hat *b*), den Unterschied zwischen den vier höchsten officiis Palatinis und den zugeordneten Aemtern, den officiis Palatinis secundariis, dergleichen die dem Erzseneschallen zugeordneten vier Jägermeister und ein Falkenmeister waren, oder das dem Erzkämmerer zugeordnete Ostiariorum magisterium, Oberthürhüter-Amt, das Gelderische Garderobbmeister-Amt, das dem Erzmarschalk untergeordnete Amt eines Mansionarii oder Hoffouriers rc. der nicht sieht, daß die vier höchsten Archiofficia Palatina, (denen im vorigen Jahrhundert das Amt eines Erzschazmeisters gleich gemacht worden) so gut als die Kurgerechtsame in den Erzfürstlichen Landen gewurzelt haben, und beide so connex sind, daß die vier Erzämter aus den weltlichen Electoribus primariis Electores solitarios gezeuget haben. Wenn dann nur die, welche ein altes Herzogthum besaßen, und zugleich im Besiz eines Erzamtes sich erhalten hatten, das Kurvorrecht behauptet haben, wie er am Ende wieder zugiebt, so mag man sehen, was er für ein Advokat Baierns ist. Denn es ist doch einmal bekannt, daß Baiern sich nicht im Besiz seines alten Erzschenken-Amts erhalten. Also giebt er selbst zu, daß die Altbaierische Kur quiescire, oder in die Pfälzische mit dem Erzdruchseßen-Amt verknüpfte Kur verschlungen worden sei.

---

b) Wer mag Hrn. Fischer alle diejenigen, so von den Erzämtern geschrieben haben, anführen, als Pfeffingern, Struven, Konringen, Hahn, Thulemarn, Maskov rc. und so viele andere, die ein jeder kennt.

§. X.

Hatte auch wohl Herr Fischer einen richtigen Begriff von der Vorwahl, oder wie der Abt Albert von Stade sagt, Prätaxation der Fürsten, wenn er die Kurfürsten alte Vorwahlsfürsten nennt, weil diese ihnen den Ursprung gegeben hätten? Dies ist wohl eine der neuen Aufklärungen der Reichshistorie. Denn noch ein Köhler *c*) lehrte mit unverwerflichen Zeugnißen: — So hatten doch die hohen Reichs oder Erzbeamten wegen ihres Vorzugs und Würde für andern Ständen bei der Kaiserwahl die ersten Stimmen, und konnten derselben einen großen Ausschlag geben. Daher öfters ihnen die Wahl *specialiter sive principaliter* von Päbsten zugeschrieben wurde (*in reg. Innocentii epist. 20, 29, 93*) und denen Fürsten dabei nur ein *Jus praetaxandi* erwuchse, *Albertus Stadensis* ad an. 1240 *d*). Dieses ihr Vorrecht kam nun im *Interregno* vollends zu mehrern Kräften, als die übrigen Fürsten selbst nachläßig wurden, und der Vorsorge und Autorität der Reichs-Erzbeamten auch ihre sonst gehabte Vorwahl gutwillig überließen. Olenschlager, der sonst seine tiefere Einsicht in unsere ältere Staatsverfassung bewährte, lehrte auf eben die Weise *e*), und

---

c) In seiner Deutschen Reichshistorie, S. 247.

d) Edit. Kulpis. p. 312 sq. Electio enim ad istos dicitur pertinere. Ex praetaxatione Principum & consensu eligunt Imperatorem, Trevirensis, Moguntinensis & Coloniensis — Palatinus eligit, quia Dapifer est, Dux Saxoniae, quia Marscalcus, & Margravius de Brandenburg, quia Camerarius; Rex Boëmiae, qui Pincerna, non eligit, quia non est Teutonicus.

e) In der Erläuterung der G. B. S. 112 sq. und 130.

und wird darum von Herrn **Fischer** noch des alten Irrwahns beschuldigt. Nach **Fischer** sinds nicht die gemeine Fürsten, die zu den Vorwahlen gezogen wurden, sondern es sind nur die nachher so genannten Kurfürsten, die das Prärogativ der Vorwahl hatten. Er beglaubigt diese neue Lehre nicht etwa durch einen Struv oder Pfeffel, sondern durch Berufung auf eine vor 11 Jahren zu Leipzig von Mag. J. Fr. **Rees** *f)* vertheidigten Streitschrift, den Ursprung des Wahlrechts und Vorherberathschlagungs-Rechts der Kurfürsten des H. R. Reichs betreffend. **Rees** versteht unter dem Jure praedeliberandi besonders das Recht der großen Fürsten, dem Kaiser in wichtigen, die Wohlfahrt des Reichs betreffenden Dingen beizurathen und zu genehmigen, daß solche auch den übrigen Reichsständen vorgeschlagen würden. Dies Recht wird nun jeder zugeben; denn ein jeder hoher Erzbeamte war ein gebohrner Reichs-Senator; aber neben ihnen waren auch noch andere Senatoren. Doch ist das noch nicht das Jus eligendi oder praedeliberandi & nominandi bei einer nach dem Tode eines Königs vorzunehmenden neuen Wahl, woran alle Fürsten, so wie sie auf Dietinen der großen Herzoge Beisizer waren, als Repräsentanten des Volks oder Landboten, Theil nehmen durften, und wenn sie auf allgemeinen Wahltagen mit ihren Herzögen erschienen, die vorzügliche Stimme dieser ihrer Hauptfürsten zu begleiten hatten. Eine allgemeine Wahl ist nach unserm Begriff diejenige, welche von dem ganzen aus clero & populo bestehenden Reich vollzogen wurde. Der Vorstand des Clerus waren die drei geistlichen Primaten; die Vorsteher des aus vier Völkern oder Heeren bestehenden Volkes waren die vier Deutschen Völkerherzoge, (nicht fünf, denn die Lotharinger waren nicht Deutsche, sondern schlossen sich, wie

---

f) **Origines juris eligendi & praedeliberandi principum Electorum. Lipsiae 1775.**

bei der Wahl Konrads des Salikers, gegenwärtig waren, an den Herzog der Deutschen Franken an, so wie die Böhmen, ehe ihre Herzoge Erzfürsten wurden, sich zu den Sachsen gehalten hatten). Daraus sind die 7 Erzfürsten und Hauptstimmführer geworden, die 3 Fränkischen Primaten und Erzkanzler, und die 4 weltlichen großen Herzoge oder höchste Reichsbeamten. Alle andere geist- und weltliche Fürsten, wie sie zu den Vorwahlshandlungen in Dietinen concurrirten, gaben jenen ihre Zustimmung *g*). Wenn **Rees**, so wie **Struv**, die eigentliche Wahl in der Zustimmung oder gar den Zuruf sezt, so hat er ein hysteron proteron begangen, und Herr **Fischer** spricht ihm gegen den ältern und neuern Sprachgebrauch nach. Ich habe oben jene Säze schon als Resultate aus den Wahlgeschichten gezogen, denen ein prüfender Kenner gerne beipflichten wird. Ich beziehe mich noch auf **Thulemarn**, der den Unterschied der Nomination (oder Praetaxation), Election und Consensus, Vorwahl, Hauptwahl und Nachwahl,

---

g) **Böhmer** in Diss. utrum Electores vi archiofficiorum Imperatorem eligant, Halae 1746, hat ganz richtig eingesehen cap. I, §. XI, p. 26, daß die großen Herzoge im Namen ihrer Völker die Hauptstimmen geführet, die anfänglich mit ihnen zur Wahl aufgezogen, hernach aber davon geblieben; daß die übrigen Fürsten seit 913 bis 1180 ein Jus praedeliberandi mitgeübet haben, §. VII, not. k, pag. 14 sq. ob er gleich seinen Beweis zu flüchtig geführt, und noch nicht sah, daß auf den Herzogthümern eben so die Erzämter, wie die Hauptwahlstimmen gegründet gewesen. Viele Publicisten haben darum eine Wandelbarkeit der Erzämter geglaubt, weil sie die bekannte Stelle des **Wippo** von Konrads des Salikers freien Bestellung der Hofämter irrig auf die Erzämter gedeutet, wie Fischer noch meint, auch nach dem, was **Crollius** in Differt. de Archioffic. III Abschnitt, §. IX, l. c. p. 392 — 394 erinnert hat.

welchen schon Erich **Mauritius** mit Deutlichkeit gelehret *h*), aus dessen richtigen Gründen angenommen *i*), ohne daß **Struve** *k*) etwas erhebliches dagegen aufbringen mögen, als seine Zweifel gegen den Abt von Stade, und was schon bei **Olenschlager** gründlicher gezeigt worden. **Rees**, ohngeachtet er erst unter den Kaisern Heinrich IV und V eine Erblichkeit der Ducatuum und Erzämter angenommen, welche doch nach dem Beispiele von Sachsen seit dem IX Jahrhundert, und durch das von den Salikern erblich besessene, und auf die Staufische Fürsten vererbte Herzogthum der Franken ꝛc. ein weit höheres Alterthum erreichet, so erkennet er doch selbst, daß die Erzämter der wahre Grund und Ursprung der Kurwürde sind, und daß in den Zeiten des Interregnums die übrigen Fürsten von den Wahlhandlungen ausgeschlossen worden. Aber eben diese Wahlhandlungen sind ja nichts anders als Prädeliberation oder Prätaxation, so daß Herr **Fischer** nicht einmal seinem Vormann gefolget ist. Doch wer mag in alle Irrwege desselben eingehen, und ihn herausführen, da es ihm nicht um die Wahrheit zu thun ist.

§. XI.

Wenn man insgemein aus K. Friedrichs I Wahlgeschichte im J. 1152 *l*), aus dem Oesterreichischen Erhöhungsbrief im J. 1156 *m*),

h) In Diss. de Orig. offic. aul. th. X.

i) In Tract. de Octoviratu, c. VII, §. 43—56, p. 104—108.

k) In Corp. Juris publ. c. XVII de Elect. origine §. V & VI.

l) Bei **Otten von Freisingen** de gestis Friderici I, L. II, cap. 1, verglichen mit cap. 2.

m) In **Senkenbergs lebhaftem Gebrauch** ꝛc. c. III, §. XLIX, wo er S. 123—131 wieder aus der Urkunde ediret ist.

aus dem Antwortschreiben der geistlichen Deutschen Fürsten an den Pabst Hadrian IV im J. 1158 *n*), aus dem noch apokryphischen Zeugnis des Kaiserlichen Sekretärs Amandus von der Wahl Friedrichs I, ja auch schon des gleichen Geschichtschreibers Welberts von der Wahl Lothars II *o*), und andern damit zu vergleichenden Zeugnißen, auf das damalige Daseyn der eigentlich so genannten Wahlfürsten, principum electorum, in den drei geistlichen Primaten der Franken, und den vier Chefs oder großen Völker-Erzherzogen und höchsten Erzbeamten schließt, so ist wohl nichts dabei einzuwenden, als daß man sie nicht eher gefunden. Der berühmte Pfeffel *p*) zieht des Bischofs Otto von Freisingen Erzählung, nach seinem verwechselnden Sprachgebrauch der Prätaxation für Hauptwahl, kürzlich also zusammen: La diete d'Election fut convoquée dans la ville de Francfort, qui jouit alors pour la premiere fois de cette prerogative; & les Ducs d'Allemagne joints aux Archevêques de la Province Rhenane, y exercerent le droit de pretaxation avec une liberté, & une preponderance, qui pourroient faire regarder cette Assemblée comme le berceau du College Electoral. Les suffrages de ces Chefs de la Nation s'etant accordés avec le choix unanime des autres Princes, & avec le desir de la noblesse, Frederic de Hohenstauffen, Duc de Souabe, est proclamé Roi des Romains & de la Germanie, & sacré, peu de jours après, à Aix - la - Chapelle, par les mains de l'Archevêque de

---

n) Bei *Radevico* Contin. de rebus gestis Frid. I Imp. L. I, c. XVI.

o) S. beide von Gewold Comm. de Elect. c. VI in Repraes. reip. Germ. p. 689 — 691.

p) Im *Nouvel Abregé de l'hist. & du droit public d'Allemagne*, pag. 286 und 288, ed. Paris. 1777, 4.

Cologne. — Die Ernennung, Designation, des Herzogen von seinem dem Tode nahen Vetter, K. Konrad III, mit Uebergabe der Reichsinsignien (und Bitte, dessen unmündigen Prinzen Friedrich, so er zu seinen Jahren käme, auch das größere Herzogthum Schwaben zu verleihen) war bei dem frühen Ruhm des Herzogs, und der Hoffnung, in ihm zwischen dem Guelfischen und Gibellinischen Hause einen Mittler zur Beruhigung des Reichs zu finden, diese Designation, sage ich, bewirkte statt Vorwahl oder Prätaxation ihm zu Gunsten eine allgemeine Konföderation der nach Frankfurt noch von dem vorigen König berufenen, und nun zusammen gekommenen Stände: De tam immensa (sagt Otto) transalpini regni latitudine, universum (mirum dictu) Principum robur, non sine quibusdam ex Italia baronibus, tanquam in unum corpus coadunari potuit *q*). Ubi cum *de eligendo* Principe *primates consultarent*, nam id juris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed *per Principum electionem* Reges *creare*, sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa *r*). Tandem ab omnibus Fridericus, Suevorum Dux, Friderici Ducis filius, petitur, cunctorumque favore in regem sub-

q) Bei der Wahl K. Lothars II war die Vorwahl auf drei Kandidaten ausgefallen, und die Hauptwahl darauf nicht friedlich genug, noch gesezmäßig vollzogen worden.

r) Also ist hier de eligendo Principe consultare einerlei mit per electionem reges creare, und diese creatores oder electores waren jene Primaten. Im zweiten darauf folgenden Kapitel sagt Otto von Freisingen: Principes ergo non solum industriam ac virtutem — juvenis, sed etiam hoc quod utriusque sanguinis consors — caput regni eum constituere adjudicaverunt — Ita hunc Fridericum, ejus (Conradi III) filio, item Friderico adhuc parvulo, praeponere maluerunt. Diese Hauptwahl faßte also in sich eine Consultation, oder Prüfung der Person.

limatur. Man findet, wie ich glaube, die tria momenta der Wahl deutlich unterschieden. Möchte nur auch Bischof Otto von der zu Achen erfolgten Krönung deutlicher geredet haben s). Ein alter Lateinischer Reimdichter, besonders von K. Friedrich I t), bemerkt noch genauer, daß der junge Sächsische Herzog Heinrich bei dieser Wahl gegen die Stimmführung Herzogs Heinrich von Baiern protestirt habe, seine selbstige Ansprüche auf Baiern behauptet, und darum weder der Herzog Heinrich der Löwe, noch sein gewesener Stiefvater, Heinrich Jochsamer, die Wahlakte signiret haben. Heinrich der Löwe erhielt schon damals die Zusage, Baiern wieder zu erhalten, und erhielt es, nachdem Heinrich Jochsamer, als ein neuer palatinus Archidux, die erste Stelle nach den Kurfürsten, post principes electores, von wegen des neu erhobenen Herzogthums Oesterreich, hiemit einen Ersaz in seiner Mase erhalten hatte. Schließt man aber aus K. Friedrichs I, ja schon aus K. Lothars Wahl im J. 1126 auf das Daseyn der Kurfürsten richtig, so hätte man die 7 Deutsche Primaten schon 100 Jahre eher bei K. Konrads des Salikers, ja schon bei Otten I und seiner Nachfolger Wahl, als Hauptwähler unterscheiden können. Die Zeugniße **Witichinds** von Korvei, und der **Lebensbeschreiber** der Königin Mathild lehren gar zu deutlich, daß nach K. Heinrichs I Absterben die noch von ihm

s) S. indessen die ersten weltlichen Fürsten des Reichs vom Kaiser in dem VIII Schreiben (ad an. 1164) bei **Freher** in Script. T. I, pag. 424 also genennt: Principes seculares universi, Dux videlicet Saxoniae ac Bavariae, Marchio Albertus senior, Cunradus Palatinus Comes de Rheno, & Ludovicus Landgravius (des Kaisers Schwager) & reliqui omnes — Der Landgraf war der erste Sächs. Fürst nach dem H. Heinrich.

t) Bei **Petz** Anecdot. T. VI, P. II, p. 79. Woraus sie **Olenschlager Erläuterung der G. B.** S. 86, Note 8 wieder inserirt hat.

zusammen berufene Stände, principes regni & ductores primi, zu Erfurt eine Vorwahl zwischen dem vom Vater designirten ältern Sohn Otto, und dem von der Mutter begünstigten jüngern, Heinrich, angestellt hätten, und diese durch der Summatum optimam partem, wie **Ditmar** sagt, auf Otten entschieden, darauf auch der allgemeine Wahltag angesezet worden. Nur die Fränkischen und Sächsischen Fürsten, als Fürsten der beiden Hauptvölker, übten jene Vorwahl. Aber zur allgemeinen oder Hauptwahl traten die Baiern und Schwaben mit ihren Repräsentanten, den Herzogen und Erzbeamten, hinzu, der allgemeine Consens, Zuruf, somit bestätigende Nachwahl, erfolgte, welche nun durch die Krönung und Erzamtliche Bedienung besiegelt ward. Der gelehrte Prof. **Gebhardi** u) fügt daher dieser Wahl- und Krönungsgeschichte Otten I die richtige Reflexion bei: „ Alles dieses zeiget, „ daß zu Ottonis Zeiten noch das äußerliche der Karolingischen Staats- „ verfassung üblich gewesen sei. Die Pfalzfürsten, welche zu Karls „ Zeiten Repräsentanten der Nationen waren, und die Hofämter ver- „ walteten, hatten eben diesen Vorzug und Pflicht noch jezt. Sie be- „ stimmten fast allein durch ihre Wahl den König, und waren nach „ jezigem Sprachgebrauche Kurfürsten. Sie richteten sich aber nach „ den **Vorwahlen** der mindern Fürsten oder der Bischöfe, Grafen und „ Aebte, und ließen nach der **Wahl** den **Beifall des Volks** zu meh- „ rerer Sicherheit der Feierlichkeiten hinzufügen. „ K. Otten Siege und die Erwerbung Italiens konnten seinem Ansinnen an die Deutsche Fürsten, dessen siebenjährigen Sohn, Otto II, zum König zu wählen, den ungezweifelten Nachdruck geben. Er ward noch vor des Vaters zweitem Zuge in Italien im J. 961 zu Worms durch einstimmige Vor-

---

u) In seiner genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände rc. S. 155 sq.

wahl der procerum regni und des Volks gewählt, worauf zu Achen auf Pfingsten die **zweite Wahl** mit der Salbung vollzogen ward, welche der Fortsezer des Regino, als eine Wahl abseiten der Lotharinger ansehen mochte x). Nach des Vaters Tod ward die Wahl durch eine abermalige Nachwahl und Huldigung von neuem bestätiget. Otto III, ein Kind von 3 Jahren, ward von den durch seinen Vater versammelten Ständen, um wegen dessen herannahender Todesgefahr eine **Vorwahl** zu Verona anzustellen, gewählt. Die darauf voreilig zu Achen, und zwar durch den Erzbischof von Ravenna in Gegenwart der Erzbischöfe von Mainz und Kölln verrichtete Salbung ward durch die dazwischen gekommene Nachricht von des Kaisers erfolgtem Tode nicht freudig geendiget, und konnte nicht für eine **Hauptwahl** der Erzfürsten angesehen werden. Einige der Großen des Reichs hatten, aus Abneigung gegen die verwittibte Kaiserin Theophania und ihre vormundschaftliche Regierung, lieber den bisher zu Utrecht exulirenden Vetter des Königl. Kinds, den entsezten Herzog von Baiern, Heinrich, zum Regenten haben wollen. Sobald er seines Arrestes entlassen war, gieng er nach Kölln, und der Erzbischof Warin war unredlich genug, den ihm anvertrauten Prinzen auszuliefern. Er wollte hierauf nicht nur als Reichsregent erkannt seyn, sondern ambirte auch auf der Sächsischen Dietine zu Magdeburg auf Palmsonntag 984 die Königliche Würde, beschied den magnum regni (Saxoniae) primatum, wie **Ditmar** sagt, nach Quedlinburg, und ließ sich da auf Ostern von den Sächsischen Fürsten als König ausrufen. Diese Handlung der Sachsen war weder in Rücksicht ihrer Dietine rechtmäsig, da ihr Herzog Bernhard mit seinem Anhang aus

Mis-

x) Bei **Pistorius** ed. Struv. T. I, p. 109. Ihm reden nach der Sächsische Annalist und Chronograph.

Misfallen sich wegbegeben hatte, noch konnte sie als eine allgemeine Wahl aller Völker und ihrer Herzogen oder Erzfürsten angesehen werden. Es machten sich vielmehr mit des Prinzen Mutter, Grosmutter und K. Konrad von Burgund, welcher der Grosmutter Bruder und Heinrichs Schwiegervater gewesen, der Herzog der Franken, Otto *y*), der Erzbischof von Mainz, Willigis, und der Herzog der Schwaben, Konrad *z*), auf, um den Afterkönig Heinrich zur Wiederauslieferung des Prinzen zu nöthigen; welche, nachdem er sie vergebens zu gewinnen getrachtet, zu Norheim am Rhein unweit Besestadt zwischen Worms und Lorsch den 29 Jun. erfolgte. Die Aussöhnung Heinrichs mit der Kaiserlichen Mutter und Grosmutter geschah später zu Frankfurt, woselbst erst durch den Pfalzgrafen Hermann die Sache wegen der Wiedergabe Baierns, welches Heinrich der Kleinere vor anderthalb Jahren erhalten hatte, an jenen Heinrich oder Hezil den Größern vermittelt ward *a*). Der Herzog der Franken, Otto, der das Herzogthum Kärnthen seit dem J. 978 verwaltet hatte, überließ solches Friedens wegen wieder an Heinrich den Kleinern *b*). Und so konnte endlich wieder auf Ostern 985 im Gegensaz auf jene Handlung des vorigen Jahrs der junge König Otto III, als ein solcher feierlich erkannt, und die der Haupt-

---

y) S. den Chronogr. Sax. in **Leibniz** Acceff. pag. 197 extr. & sq. *Comitantibus — & Duce Francorum ejus* (Ottonis) *aequivoco.*

z) Welche beide insonderheit vom Bischof **Ditmar** genennt werden. H. Konrad war ein Lohngauischer Franke.

a) Ditmar bei **Leibniz** T. I, p. 349, und aus ihm der Sächsische Annalist zu Ende des J. 984 bei **Eckhard** Corp. hist. T. I, p. 344, vergl. Chronogr. Sax. unterm J. 985.

b) S. **Frölichs** Archontol. Carinth. c. I, p. 10—20.

wahl sonst zu annectiren gewesene Erzamtliche Bedienung der 4 Völker-Herzogen erhalten werden. Des dabei abwesenden Herzogs der Franken Otten, ältester Sohn, Heinrich, versahe an Vatersstelle das Amt des Erzdruchseßen, gleichwie die Herzoge von Sachsen, Baiern und Schwaben die ihnen zukommende Aemter verrichteten c). Selbst in diesen Verwirrungen, worin Otten III Wahl und Krönung durch die Ambition seines Vetters gerathen war, ersieht man doch die vier ersten Fürsten des Reichs, als Hauptwähler im Namen der 4 Hauptvölker alles thun. Ob Otto III vor seinem Absterben im J. 1002 noch seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Ehrenfried, die Nachfolge zugedacht habe, läßt sich nur bejahen, wenn man des Köllnischen Erzbischofen und Ministrissimus Heriberts Absicht, die Reichsinsignien nach Kölln mitzunehmen, die feindliche Behandlung der Pfalzgräflichen Herrschaften in Ostfranken durch den Kronprätendenten, Heinrich den Heiligen, die längere Abneigung der Lothringer, und wie viel sichs Heinrich der Heilige kosten lassen, den Pfalzgrafen und mit ihm die Nieder-Lothringer zu gewinnen, zusammen nimmt. Der Bischof Ditmar von Merseburg, und aus ihm der Sächsische Annalist, der unterm J. 1002 den ganzen Zusammenhang der Handlungen erzählet, wodurch Heinrich der Heilige die Völkerwahlen nach und nach auf sich gebracht, bemerkt noch bei Gelegenheit, und zum Ruhme des in Kärnthen damals präsidirenden Herzogs der Franken, Otten von Worms: „Et cum post mortem Imperatoris Ottonis III, praefatus Otto (der Herzog) jure consanguinitatis & aetatis virtutumque maturitate ab Henrico tunc Duce in regem eligeretur, tantum hoc onus humiliter excusans eundem, primus per internuntios & per se, ipsum quasi ad haec aptiorem sibi praeposuit, fideliterque semper adjuvit.„ Was

---

c) S. Crollius in Diss. de Ducatu Franc. §. XLVI, p. 451.

kann hieraus deutlicher seyn, als daß beide Herzogen der Franken und der Baiern, die eigentlichen Stimmführer ihres Volks und Hauptwähler (Kurfürsten) gewesen. Heinrich, der Herzog in Baiern, nachdem der Herzog in Franken desselben Wahlstimme sich verbethen, und ihm vielmehr die seinige zugewandt, bemächtigte sich der Reichsinsignien, und nachdem er mit seinen Baiern in Verbindung mit den Ostfranken seinem Mitbuhler, Herzog Hermann in Schwaben, auch einem Franken, den Vorschritt nach Mainz abgewonnen, ward er daselbst von dem Erzbischofe von Mainz, und den anwesenden Rheinländern, die von ihres in Kärnthen abwesenden Herzogs Gesinnung schon berichtet waren, in Zustand der Ober-Lothringer, also auch des Erzbischofen von Trier, sodann den Baierischen und Ostfränkischen geist- und weltlichen Ständen gewählt, vom Erzbischof Willigis gesalbt und gekrönt. Es huldigten ihm nun, als einem König der Deutschen, die geist- und weltliche Primaten, die Fürsten der Franken und Mosellaner oder Ober-Lothringer. Er gieng hierauf nach Sachsen, wo er auch das Reich von dem Herzoge im Namen seines Volks durch Uebergebung der heiligen Lanze, und von den geist- und weltlichen Fürsten, an die sich auch der Herzog von Böhmen anschloß, die Huldigung empfieng. Darauf zog er zu den Nieder-Lothringern, die ihn, nach Vorgang des Pfalzgrafen, gleichfalls als König erkannten, und auf Karls des Großen Stuhl zu Achen sezten. Alle Deutsche Völker hatten ihn jezo erkannt, außer Alemannien, dessen Herzog Hermann er mit kommendem Frühjahre zu besiegen hoffte. Dieser Herzog unterwarf sich freiwillig schon den 1 Oct. zu Bruchsal. Auf Weihnachten, womit das J. 1103 anfieng, ward der erste allgemeine Reichstag gehalten, wobei auch der leztgenannte Herzog sich einfand.

Die friedlichere und freiere Wahl Konrad des Salikers im Jahre 1024 läßt uns nach Wippons Bericht noch mehrere Spuren der Hauptwahlfürsten erblicken, als die Dietinen, durch welche Heinrich der Hei-

lige nach und nach gleichsam seine Ansprüche durchfochte. Die Deutschen Völker oder Heere zogen zusammen zwischen Mainz und Worms. Auf der rechten Seite des Rheins gegen Oppenheim über bei Camben *d*) lagerten sich die Sachsen mit den Böhmen und andern Slaven, sofort die Ostfranken und Baiern, drittens die Alemannen. Auf der linken Seite lagen die Rheinischen Franken, und die sich zu ihnen haltende Nieder- und Ober-Lothringer. Die Fürsten dieser Völker stellten darauf eine **Vorwahl** an, durch welche die beiden Vettern und Enkel des Herzogs Otto von Worms, Konrad der ältere, ein freierer Fürst, und Konrad der jüngere, Herzog der Franken, genannt wurden, zwischen welchen die Hauptwahl entscheiden sollte. „Quaeritur de re summa, „ sagt Wippo, dubitatur de electione incerta — Eodem modo cum „ diu certaretur, quis reguare deberet — inter multos electi pauci „ sunt, & de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus „ examen extremum, summorum summa diligentia diu delibera- „ tum, in unitatis puncto tantum quievit. „ Dieses examen summorum virorum diligentia deliberatum ist die **Hauptwahl** und Entscheidung der Erzfürsten, welche **Otto von Freisingen** bei der Wahl Friedrichs I mit den Worten ausdrückt: cum de eligendo Principe Primates consultarent &c. Wippo legt dem ältern und klügern Konrad folgende Worte an den jüngern in den Mund: „Non erat nostrae po- „ testatis hanc dignitatem ex multis inter binos coarctare. Vota, „ studia, consensus Francorum, Lotharingorum (die doch kein suffragium primarium bei der Hauptwahl hatten) „Saxonum, Norico- „ rum, Alemannorum, qui optimam voluntatem habebant, ad

d) Von diesem in der Reichsgeschichte so merkwürdigen, nun aber nur in einem Hof noch bestehenden Ort s. *Lamey* descriptio pagi Rhen. in Act Acad. Palat. Tom. II, p. 168 sq.

„ nos conferebant, tanquam ad unius ſtirpis propaginem, ad unam „ domum.„ Nachdem ſich die beiden Kandidaten, wie bekannt, vereinigt hatten, ſo ſezten ſich die Wähler, und alle übrige blieben ſtehen. Der Erzbiſchof von Mainz, als Primas der Deutſchen Kirche, gab zuerſt ſeine Stimme für den ältern Konrad. Dieſer Stimme traten die andern Erzbiſchöfe (außer dem von Kölln) bei, und die übrige Geiſtlichkeit hieß ihrer erſten Stimmführer Ausſpruch gut, & reliqui ſacrorum ordinum viri indubitanter ſequebantur. Der erſte weltliche Stimmführer war, wie ſchon oben S. 18 erwieſen worden, der Herzog der Rheinfranken. Ihm folgten die übrigen Hauptſtimmführer als Repräſentanten ihres Volkes nach. Tunc ſinguli de ſingulis regnis eadem verba electionis ſaepiſſime repetebant. Da die Geiſtlichkeit 3 Hauptſtimmen hatte, ſo war die Stimme des Herzogs der Franken ſchon entſcheidend, und die drei übrigen Hauptſtimmen der Herzoge von Sachſen, Baiern und Schwaben machten die Wahl nur zu einer einmüthigen. Die Nachwahl liegt darauf in den Worten: „Fit clamor populi: omnes „ unanimiter in Regis electione principibus conſentiebant „ &c. Endlich wurden ihm von der verwittibten Kaiſerin die Reichsinſignien ausgeliefert. Der Erzbiſchof von Kölln, Pilegrin, und der Ober-Lothringiſche Herzog Friedrich, die lieber den jüngern Konrad gewählt geſehen hätten, waren über der vorausgeſehenen Veränderung der Sachen im Unmuth fortgegangen, kamen aber bald wieder, und leiſteten Gehorſam. Indeſſen hatte Pilegrin die Ehre, den König zu konſekriren, verſcherzt, welche nun der Mainziſche Primas zu Mainz verrichtete. Aber von dem ganzen Krönungsmahl, feierlichen Bedienung und Huldigung ſagt uns Wippo nichts mehr, als: „Inde „ ad menſam regali apparatu receptus eam diem, regiae ſpeciei „ primitivam, officioſiſſime conſumpſit — De fidelitate facta Regi „ minus neceſſarium dicere puto, frequenti uſu teſte, quod cum

„ omnes Episcopi, Duces & reliqui principes, milites primi, mi-
„ lites gregarii, quin ingenui omnes, si alicujus momenti sint,
„ regibus fidem faciant, huic tamen sincerius & libentius jurando
„ omnes subjiciebantur. „ Aber es kann doch keinem Zweifel unterworfen seyn, daß eben die großen Herzoge, welche hier als Hauptwähler erscheinen, die officia Palatina geübt haben. Die Königliche Erbsünde, wozu die Sächsischen Könige in ihren großen Verdiensten um das Reich durch die Vereinigung der Lothringischen und Italiänischen Reiche sowohl als des Kaiserthums mit demselben den Grund gelegt, pflanzte sich auch auf das Salische Haus fort. Konrad der Saliker, der Erwerber des Burgundischen Reichs, sowohl als seine Nachfolger wußten jeder noch bei Lebzeiten die Krone ihren Söhnen zu versichern. Die Geschichte liefert uns daher keine umständliche Beschreibungen mehr der Königswahlen, die sie nur kurz berühret. **Lambert** von Aschaffenburg aber sagt uns unterm J. 1073 *e*): Interea Saxones crebris legationibus urgebant Principes Rheni, ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent, vel ipsi quomodo & dignitate & multitudine superiores essent, quemcunque vellent, Saxonibus suffragium ferentibus, eligerent & constituerent, nec sinerent, rem publicam, unius hominis ignavia, ad extremam usque vastitatem deperire. Unter den Rheinischen Wahlfürsten insonderheit verstehe ich die 3 geistliche Primaten, und den Pfalzgrafen der Franken *f*), der dermalen

---

e) Bei **Pistorius** Script. T. I, p. 365, lin. extr. & sq. ed. Struv.

f) Oder zu Achen. Eben diese Achensche Pfalzgrafen waren wohl höhern Geschlechts als manche glauben. **Crollius** selbst mochte in seiner *Erläuterten Reihe der Pfalzgrafen* ihre wahre Abkunft nicht zur Zufriedenheit entdecken. Hier ist der Ort nicht, uns in solche Untersuchungen zu verlieren, durch welche sich das Räthsel näher auflösen

das Fränkische Volk in Ermanglung eines eigenen Herzogs seit 1039 zu repräsentiren hatte. Man konnte daher auch die Wahl des Gegenkönigs Rudolfs von Rheinfelden auch nicht anders als widerrechtlich ansehen, da sie nur durch 2 Völkerstimmen, die Sachsen und Schwaben, geschah, zu denen sich der Erzbischof von Mainz gesellte. Diese factiose Wahl hatte auch eben so wenig Gedeihen, als die gleiche Hermanns von Luxenburg im J. 1081. Bei allem dem gräulichen Zwiste zwischen der Kirche und dem Staat, K. Heinrich IV und den Sachsen, erhielt sich das Salische Haus im Besize der Deutschen Krone bis auf dessen Abgang im Jahre 1125. Die oben schon angezogene Wahlgeschichte Lothars II zeigt erst wieder, wie die Wahlen Otten I und Konrads des Salikers, eine der alten Reichsverfassung gemäße **Vorwahl**, welche diesmal durch einen Ausschuß von zehen Fürsten dahin ausfiel, daß drei Kandidaten ernennt wurden, zwischen welchen die **Hauptwahl** entscheiden sollte. Friedrich von Schwaben hatte die meiste Hoffnung. Auf ihn sahe sein Volk der Schwaben, mit den Rheinländern, und in Abwesenheit seines Bruders auch die Ostfranken. Er hatte sich aber auf

---

möchte. Ich glaube nämlich, was ein Olenschlager in Diss. prel. de l'hist. Pal. &c. §. XX nur schwächlich vermuthet, aus zuverläßigern Gründen, die hier nicht anzuführen sind, daß Pfalzgraf Hermann I ein Bruder des im J. 955 gebliebenen Herzogs Konrads I von Worms und in Lothringen gewesen. Die Patrimonialgüter seiner Nachkommenschaft in Frankonien, sein Ansehen bei Entscheidung zwischen den beiden Baierischen Heinrichen im J. 984 zu Frankfurt, seine nothwendige Einstimmung mit Herzog Otten von Worms und dessen Söhnen in eine Lauresheimische Tradition im J. 989, die Cognation der Salischen Kaiserlichen und Pfalzgräflichen Familie, und mehr andere Gründe sind da, ihn für einen der Brüder zu halten, mit welchen Konrad I abgetheilet. S. die Urk. von 946 in Act. Acad. Pal. T. III, p. 265.

die eine ihm vom Erzbischofe von Mainz gethane Frage, ob er zur Erhaltung der Wahlfreiheit jeden andern, der gewählt werden würde, zu erkennen geneigt sei, so wie der Markgraf Leopold von Oesterreich und Herzog Lothar von Sachsen es gelobt hätten, sich geäußert, daß er ohne Beirath seiner im Lager vor Mainz befindlichen Stände sich nicht darauf einlassen könnte, und entfernte sich darauf von den Vorhandlungen zur Wahl. Der Erzbischof von Mainz veranstaltete hierauf einen tumultuarischen Ausruf des Herzogs von Sachsen, der durch dieses Volk sowohl, als die drei geistliche Primaten begünstiget ward, zu einer Zeit, da weder der Herzog in Baiern, an den sich der Markgraf von Oesterreich anschloß, noch der Herzog in Schwaben gegenwärtig waren. Die Baierischen Bischöfe, welche den Deliberationen beiwohnten, äußerst unwillig und betroffen über diese Voreiligkeit, widersezten sich, und erklärten endlich, daß sie nicht ohne ihren Herzog wählen könnten. Dieser ward also berufen, um Namens des Baierischen Volkes die Hauptstimme zu führen, und diese fiel nach den bereits vorliegenden Umständen, und dem neuen Einfluß des anwesenden Päbstlichen Legaten, auch für Lotharn aus, der den 30 Aug. nun fünf Stimmen vor sich hatte, und König ward. Der Herzog in Schwaben fand nun räthlicher, ihn ebenfalls am dritten Tage nach der Wahl zu erkennen; wodurch die Erhebung Lothars einmüthig ward, und die Krönung zu Achen erfolgte, wobei, wie **Alberichs** Chronick bezeuget, die eminentiores aulae regalis primates gegenwärtig waren. Wem werden hier nicht die Palatini Duces beifallen? Lothar war selbst durch seine feindliche Behandlung der beiden Staufischen Brüder, wozu ihn der rachsüchtige Erzbischof von Mainz gereizet hatte, Schuld daran, daß Konrad, der Franken Herzog, durch die Stimmen seiner Franken und der Schwaben nach dem Entsaze Nürnbergs zum König ausgerufen ward, woraus ein achtjähriger Krieg erfolgte, der sich im J. 1135 mit Lothars und Konrads

Aus-

Aussöhnung endigte. Des leztern Nachfolge an des erstern Statt war das Werk einer anticipirten Wahl, die man als eine Vorwahl ansehen könnte. Konrad III fand bei der damaligen Vakanz des Mainzischen Stuhls in dem Primaten von Trier ein günstiges Werkzeug zur Erreichung der Päbstlichen Absichten, daß er dem zu furchtbaren Herzog Heinrich von Baiern, welcher auch die Reichsinsignien zu Nürnberg in Verwahrung hielt, vorgezogen werden möchte. Kölln trug dazu bei. Die Ost- und Rheinfränkische Volksstimme war ihm sicher, und der Herzog der Schwaben, Friedrich, gab ihm die seinige. So hatten sich in der Mittfaste 1138 vier Stimmen auf ihn vereiniget, und er ward zu Achen von dem Kardinal-Legaten gesalbet, da der Erzbischof von Kölln das Pallium noch nicht hatte, in dessen und des Erzbischofen von Trier Gegenwart. Der neue König, und Herzog Friedrich, als Erben der Rheinischen Lande, beförderten ihren Verwandten, Albert II oder jüngern, auf den Mainzischen Stuhl, und der König investirte ihn auf Pfingsten zu Bamberg. Auf eben den angesezten Tag erkannte ihn auch das Volk der Sachsen, unterm Vorstand der verwittibten Kaiserin Richenza, vielleicht um desto eher den Ansprüchen des Markgrafen Albrechts auf das Herzogthum Sachsen zu begegnen. Nichts fehlte mehr Konraden zu einer allgemeinen Wahl, als die Anerkenntnis des Herzogen Heinrichs in Baiern, und die Gehabung der Reichsinsignien; und diese erhielt er endlich auch, es sei durch Auslieferung des Herzogs, oder durch Einnahm der Burg Nürnberg, wo sie verwahret lagen, ohne dem Herzogen dafür zu danken, wie nicht nur die alte Lüneburgische Chronick, sondern auch der Anonymus Saxo bezeugen *g*).

---

g) In Hist. Imp. bei Menken T. III Script. p. 106.

§. XII.

So wie die Veränderungen in den großen Herzogthümern unter den Kaisern Lothar II, Konrad III und Friedrich I die Erzämter auf die großen Fürsten hatten kommen lassen, welche man im J. 1184 auf dem großen Reichshof zu Mainz, wo K. Friedrich seine Söhne, den jungen König Heinrich und Herzog Friedrich zu Rittern schlug, als Erzbeamten erblickt, Reges, Duces, Marchiones *h*) (unter welchen der König in Böhmen um so leichter wiederum die Erzschenkenstelle vertretten konnte, als der junge Herzog von Baiern, Ludwig, damalen erst ein Herr von 10 Jahren war, der Erzkämmerer schon für sich in dem Markgrafen kenntlich ist, und der Herzog Konrad, als Pfalzgraf bei Rhein, nebst dem Herzog von Sachsen das Druchseßen- und Marschalk-Amt allein verrichten konnten): So bestimmt sind auch nun die Kuren auf Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Daß Baiern die Kur beibehalten habe, wenn auch schon das Erzschenken-Amt seit 1127 mehrmalen in substitutionsweise von Böhmen versehen worden, kann keinem Zweifel unterworfen seyn; obgleich die mächtigen Herzoge oder Könige in Böhmen öfters seitdem Gelegenheit fanden sich bei den Deutschen Wahlen einzumischen, und wichtiger zu machen. Was den Pfalzgrafen betrift, so hatte **Gewold** vor 180 Jahren den gelehrten Marquard **Freher** heraus gefordert *i*), einen Pfalzgrafen bei Rhein aufzuführen, der eine Kur vor Vereinigung der Pfalz mit Baiern geübet habe. **Freher** berief

---

h) Von der Königlichen Krönung Heinrichs VI sagt Albertus Stad. unterm J. 1166 bei Schilter S. 390 nur kurz: Heinricus Imperatoris filius Aquisgrani a patre & principibus coronatur.

i) S. dessen Epist. monitoriam ad Freherum an. 1614 in Repr. Reip. Germ. pag. 479 sqq.

sich *k*) auf den Abt Arnold von Lübeck, nach dessen Zeugnis *l*) bei den zu Kölln mit den Reichsprimaten gehaltenen Wahl-Conferenzen der Erzbischof für sich, und im Namen des damals im Orient noch abwesenden Erzbischofen Konrads von Mainz, der Erzbischof von Trier, und der Rheinische Pfalzgraf Heinrich gegenwärtig gewesen, und des Pfalzgra-

---

k) In recepisse ad epist. monit. l. c. p. 489.

l) Man lese auch vorher dessen Worte L. V, c. III, §. 9 sq. bei **Leibniz** T. II, p. 706 sq. „Sinistra fama de morte Imperatoris illuc (Beryth in Syrien) pervenit — Principes celebrato colloquio, hoc statuerunt, ut omnes regni primores ibi praesentes (worunter der Erzbischof von Mainz, der von Bremen, und der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Oesterreich, der Landgraf von Thüringen, und andere waren) sacramentaliter fidem facerent Imperatoris filio. — Lib. VI, cap. I, p. 710: Deficiente sane Imperatore glorioso Henrico — neglecta fide sive electione in filium ipsius facta, duo soles i. e. reges exorti sunt. — Si quidem Coloniae Agrippinae — colloquio celebrato cum regni primatibus de electione novi Regis tractare coepit. Huic colloquio intererat Adolfus Coloniensis Archiepiscopus, Conradus Moguntinus, qui tamen praesentialiter aberat, transmarinis negotiis occupatus, cujus vicem in omnibus negotiis ordinandis ipse Coloniensis tenebat, nec minus Dominus Trevirensis talibus negotiis se non absentabat. Intererat quoque Palatinus de Rheno Henricus cum multis nobilibus, qui omnes unanimi consensu — in Regem & Rom. Imperii principem elegerunt, missisque legatis eum cum summo honore Coloniam usque perduxerunt — Confirmataque electione Regis Othonis ipse — Aquisgranum vallavit — violenter obtinuit, unctusque in Regem ab Adolfo memorato Archiepiscopo in sedem Imperii est sublimatus —. Also hätte es auch von dem Pfalzgrafen heißen können intererat colloquio (der Vorwahl) per Archiepiscopum Coloniensem, sed praesentialiter aberat.

sen Bruder, Otto von Braunschweig, Graf zu Poitou, einstimmig zum König gewählt worden. Gewold antwortete darauf *m*), wie ein Advokat, der keine wahre Sache vertheidiget, und wendete ein, der Pfalzgraf Heinrich, Otten IV Bruder, sei darum eben so wenig für einen Kurfürsten zu achten, als König Richard in Engelland, der die Wahl Otten durch seine Englische Gelder unterstüzt habe, welches nicht einmal eine Antwort verdienen mag. Auch karakterisire weder Arnold von Lübeck, noch Konrad von Lichtenau, noch sonst ein anderer Schriftsteller in ihren Chronicken den Pfalzgrafen als einen Kurfürsten. Da aber um diese Zeit das Vorrecht eines Fürsten zur Wahl am Reich, so lange sie Hauptwähler, aber noch nicht alleinige Wähler waren, nicht zur Titulatur gebraucht wurde, so würde, wenn das Prädikat eines Palatini Rheni, Ducis Saxoniae, Regis Bohemiae, und Marchionis de Brandenburg nicht ehrend genug geschienen hätte, doch das darauf begründete eignere Erzamt ein genugsam unterscheidender Karakter gewesen seyn. Mit einigem bessern Schein hätte Gewold einwenden mögen, daß die damalige Abwesenheit Pfalzgrafen Heinrichs ihn ja nicht habe bei der Ernennung Otten IV gegenwärtig seyn lassen; aber doch würde nur so viel daraus folgen, daß Arnold, so wie Otto von St. Blasius, die Vorwahl (erst Bertholds von Zähringen, und als dieser nicht mehr zu deren Annahme sich bewegen ließ) Ottens von Braunschweig, und die von dem Pfalzgrafen nach seiner Wiederkunft noch in dem nämlichen Jahr geschehene Genehmigung oder Bestätigung *n*) der auf seinen Bru-

---

m) Comm. de Electoratu l. c. p. 751.

n) Darum sagt auch der Abt Arnold: Nach geschehener Bestätigung der Wahl sei erst die Krönung zu Achen erfolgt. Der Pfalzgraf hatte, nebst dem Herzog von Brabant und Landgrafen von Thüringen, zu Anfang des März, mit Zurücklassung des Erzbischofs von Mainz und Bi-

der gefallenen Wahl, in eins zusammen gezogen. Der Trierische Geschichtschreiber **Golscher** unterscheidet sie deutlicher *o*); und eben so Roger **Hoveden** *p*). Es ist hier der Ort nicht, die nach dem Tode K.

schofs von Verden, die Heimfahrt schon im J. 1198 angestellt. Conf. Godefr. Colon. ad an. 1198, p. 365, T. I, *Freher*. Script. ed. Struv. Also konnte er schon in Teutschland seyn, da sein Bruder Otto den 4. Jul. 1198 zu Achen gekrönt ward, wie sich dann der neu gekrönte König in der damals an Kölln gegebenen Bestätigung des Herzogthums Westfalen auf die Einwilligung seiner Brüder, des Pfalzgrafen Heinrichs und Wilhelms von Braunschweig ausdrücklich beruft. Der Herzog von Brabant und der Landgraf von Thüringen waren auch schon im Julius wieder zu Hause.

o) S. Gesta Trev. in **Eckhards** Corp. hist. T. II, p. 2221, oder Cap. CI in **Hontheims** Prodr. hist. Trev. pag. 793: „Quo (Henrico Imp.) mortuo volebant inferioris terrae principes assumere sibi in regem Bertholdum Ducem Ceringensem, quo ad placitum diem non veniente & voluntati ipsorum renuntiante, Adolphus Coloniensis Archiepiscopus ex consensu Trevirensis, habens & ipse vocem electionis nomine quorundam Principum peregre profectorum, ut asserebat, Otthonem, Comitem Pictaviensem, fratrem Henrici supradicti Comitis Palatini, & filium magni illius Ducis de Saxonia, Henrici videlicet, evocavit & unxit in Regem Romanorum — Sed & Palatinus Comes de peregrinatione reversus, *electionem* fratris sui *ratam habuit* & ipse post modicum temporis castrum aedificavit super Mosellam, quod *Thurunum* appellatur.„ Conf. Godefr. Colon. ad h. a.

p) Annal. Angl. ad an. 1198 in *Henr. Savilii* Script. rer. Angl. p. 776: „Ipse vero Rex Angliae modis omnibus nitebatur efficere, quod Henricus Dux Saxoniae (das ist der Pfalzgraf) nepos ejus fieret Imperator. Sed quia ipse nondum de peregrinatione sua redierat & mora ad se periculum trahebat, prefatus Rex Angliae effecit adversus Archiepiscopos Coloniensem & Moguntinum (lege Trevirensem) &

Heinrich VI durch die Römische wandelbare Politik, welche aus Haß und Furcht gegen das mächtige Hohenstaufische Haus die Entsagung von des Kaisers zur Nachfolge bestimmten Sohne Friedrich bewirkte, sich ereignete zwiespaltige Wahl Philipps von Schwaben und Otten von Braunschweig in historischer Folge nach ihren abwechselnden Scenen zu erzählen *q*). Ich will nur, da Herr **Fischer** sich zu den Pfälzern dringt, und sie wieder nach Gewolds Weise in unsern Zeiten gleichsam auffordert, ein sicheres Zeugnis aufzustellen, daß je ein Pfalzgraf bei Rhein zu den vornehmsten Erzfürsten gehöret habe, der ganzen bisherigen Geschichte der Wahlen, als einer Wolke von Zeugen, welche er nicht sehen mögen, noch ein entscheidendes hinzufügen, das ihm sichtbarer werden kann. Philipp, Herzog in Schwaben, war anfänglich als Vormund des jungen Königs Friedrichs und Protektor des Reichs,

---

adversus quosdam aliorum magnatum Alemanniae, quod ipsi elegerunt Othonem nepotem suum, fratrem praedicti Henrici Ducis Saxoniae — Henricus Dux Saxoniae, Comes etiam Palatinus de Rheno, frater praedicti Ottonis, post reditum suum de terra Syriae ratum & gratum habens quod de fratre illo factum erat, *electionem* suam *confirmavit*. „

q) **Hahn** in seiner **Reichshistorie** und **Struve** in Corp. hist. Germ. können dem, der nicht selbst die mannichfaltige Quellen zu besuchen Zeit und Gelegenheit hat, schon mit Stellen der Geschichtschreiber an Hand gehen. Möchte nur Herr Fischer Hahns schöne Anmerkung mit den gesammelten Zeugnißen T. IV, cap. II, §. IX, not. c, p. 80 — 82 vor Augen gehabt haben, so müßte er aus den Schreiben des Königs Richard in Engelland, des Grafen Balduins von Flandern, des Mailändischen Podesta Joh. Ruska an den Pabst Innocenz, und aus dieses Pabstes eigenen Schreiben, deutlich genug ersehen haben, daß Otto IV auf seiner Seite vier Kurstimmen, die drei Geistlichen und die Rheinpfalzgräfliche gehabt habe.

von einem großen Theil der Stände ernennt worden; als aber solches wegen den Römischen Intriguen nicht gehen wollte, suchte er die Krone für sich selbst, und ward von den Fürsten des östlichen und südlichen Deutschlandes den 8. März zu Nordhausen in Thüringen vorgewählt. Die Herzoge von Sachsen und Baiern, und der Markgraf von Brandenburg waren die Hauptwähler, mit denen sich seine Schwaben und Oesterreich vereinigten. Es fanden sich auch Rheinische Fürsten dabei ein, die ohne ihren repräsentirenden Erzfürsten kein Wahlrecht haben konnten. Dagegen behauptete der Erzbischof zu Kölln, daß eine Deutsche Königswahl nicht auf Sächsischem Grund und Boden, sondern auf Fränkischer Erde geschehen müsse, daß ohne einen Erzbischof von Mainz (den geistlichen Primaten Germaniens) und ohne den Pfalzgrafen bei Rhein (ersten weltlichen Primaten) eine Wahl nicht gültig vollzogen werde. Durch den Pabst Innocenz III getrieben und durch Englisches Geld begeistert stellte er dagegen eine andere Vorwahl an, wobei er zugleich Namens der abwesenden ersten Hauptwähler, des Erzbischofen von Mainz und des Rheinischen Pfalzgrafen, in Zustand des Erzbischofen von Trier agirte. *De cetero*, sagt der dem Herrn **Fischer** ungekannte oder verschwiegene Weingartische Chronograph, ein gleichzeitiger Zeuge r), *Coloniensis Archiepiscopus malignabatur adversus eum, electionemque talem calumpnians, cui nec* MOGUNTINUS ARCHIEPISCOPUS, *seu* PALATINUS REGALIS AULE *interfuerint, si quidem in transmarinis partibus morabantur, conspirantibus secum Episcopo de Argentina cum universis episcopis & principibus trans Mosam, Ottonem filium Heinrici Ducis Saxonie, Colonie vocatum, regem creant, que*

---

r) In **Hessens** Monum. Guelf. part. hist. p. 72. Die Worte malignari und calumniari bedeuten hier, ersteres vitiose electum culpare, und das leztere bekanntlich accusare, actionem intendere.

res seminarium cruentissime discordie fuit. Wenn ohne den Erzbischofen zu Mainz nicht nur, sondern auch ohne den Pfalzgrafen bei Rhein, Palatinum regalis aulae, keine Wahl rechtmäsig seyn konnte, so wird doch wohl der leztere, so gut als der erstere für einen Erzfürsten gehalten worden seyn. Auch gab nach des Pfalzgrafen Rückkunft seine Bestätigung den besten Nachdruck. Otto IV hatte nun die 4 Stimmen der 3 geistlichen Primaten am Rhein, und des ersten weltlichen Rheinischen Fürsten. Aber der Consentientium in electionem waren weniger, als auf Philipps Seite. Bei solchen streitigen Wahlen sollten oft die Electores secundarii den Abgang der primariorum, deren Stimmen entscheidend waren, ersezen. Die Wahl-Notificationsschreiben an den Pabst *s*) wurden auch nicht von allen Wählenden unterschrieben, sondern von denen, welche dazu beauftragt waren, und anwesend geblieben; wie man aus dem erst nach der Salbung und Krönung Otten IV gefertigten Instrumente und dessen Unterschriften ersieht, worunter sich auch der aus dem Orient mit dem Pfalzgrafen bei Rhein zurück gekommene Herzog Heinrich von Brabant befindet. Der Pabst Innocenz III unterscheidet *t*) bei allen sonstigen neuen Eingriffen in die cognitionem personae die eigent-

s) S. das wegen Otten IV Wahl in *Baluzii* Registro Innocentii III de negotio Imperii, p. 689, n. XIII, und bei **Olenschlager, neue Erläuterung der G. B.** Urkunden X, pag. 28 sq. Das wegen Philipps zu Nürnberg von seinen Anhängern bestätigten Partikularwahl in Registro &c. p. 691, n. XIV.

t) In epist. decretali, Registr. l. c. n. LXII, p. 715, excerpta in Decretalium L. I, Tit. VI, cap. XXXIV, desgleichen bei Gewold de Elector. c. VI, in Repr. Reip. Germ. pag. 681 — 685. Eben dieser Pabst sagt in deliber. super facto Imperii n. XXIX, pag. 700: *De Ottone videtur, quod non liceat ipsi favere, quoniam a paucioribus est electus*

eigentliche Hauptwahlfürsten, illos qui eligendi Regem in Imperatorem promovendum de jure ac consuetudine habent potestatem, deren mehrere auf Otten als auf Philipps Seite sich fanden. So würde der Pabst nicht haben antworten können, wenn nicht der Pfalzgraf bei Rhein ein Mithauptwähler und Kurfürst de jure & antiqua consuetudine gewesen wäre. So viele Dietinen auch Philipp durchgearbeitet, und selbst zu Mainz sich mit den Reichsinsignien, die er in seiner Verwahrung gehabt, im J. 1198 vom Erzbischof von Tarantaise, weil es kein Deutscher Bischof wagte, inauguriren lassen, auch den Meister im größten Theile des Reichs mit seinen Reichthümern und Macht gespielet, so hatte er es doch noch zu keiner Hauptwahl kommen lassen können, ehe der Pfalzgraf bei Rhein von seinem Bruder, K. Otten IV, bei dem er schon alles daran gesezt hatte, und noch mehr Gefahr lief, abtrat, und zu K. Philipp übergieng *u*), wie schon vorher der Erzbischof

---

electus — Verum cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat Imperatoris electio, *in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt — videtur, quod & liceat & deceat — ipsi favorem apostolicum exhibere.* Conf. eben desselben Briefe n. LV, pag. 712, und n. XCII, p. 730.

u) S. Arnold von Lübeck L. VI, c. VI, p. 714, Albert von Stade ad an. 1204, p. 299, Chron. Montis Sereni ad an. eund. bei Hofmann Script. Lusat. P. III, p. 58, und Menke T. II, col. 220. Der Weingartische Chronograph l. c. p. 73 sq. sagt: *Cui* (Philippo) *& Heinricus* Palatinus, *frater scilicet Ottonis Regis, tum necessitate coactus, tum muneribus delibutus se dedidit, & hominio prebito quedam beneficia* (die Vogtei zu Goslar) *cum Palatio recepit. Ea tempestate Adolfus Coloniensis episcopus & ipse muneribus corruptus Ottone relicto deditionem fecit, & hominio Regi Philippo cum sacramento facto a suis civibus statim est ejectus — Rex itaque Philippus exercitu pergrandi collecto, con-*

von Trier gethan hatte, und nun auch der Erzbischof von Kölln ihnen nachzufolgen sich durch Philipps Künste und Geld bewegen ließ. Der friedfertige Erzbischof Konrad von Mainz war nach seiner Rückkehr aus Italien, ehe er noch eine Vermittlung zu Stande bringen konnte, gestorben, und an seine Statt durch 2 Faktionen zwei Erzbischöfe gewählt. K. Philipp von dem Pfalzgrafen begleitet wurde im Anfange des Jahrs 1205 durch eine allgemeine und Hauptwahl nochmals gewählt *x*), und von dem Erzbischofe von Kölln mit den Reichsinsignien zu Achen gekrönt. Erst nach dieses Königs gewaltsamen Tod fand Otto IV, dem der Pabst durch seine eigennüzige Begünstigung am meisten bei den Ständen geschadet hatte, in dem Pfalzgrafen wieder seinen Bruder, und ward zu Frankfurt auch durch die Vereinigung der Fürsten, die ehedem Philippen gegen ihn gewählt hatten, mit seinen Wählern für den gemeinsamen Monarchen einmüthig erkannt und angenommen *y*). Von dem nach-

---

silio & auxilio Coloniensis episcopi, nec non Heinrici Palatini, *Ducis quoque de Brabanden Aquisgranum descendit, & in throno Regali ab Archiepiscopis scilicet Coloniensi & Treverensi una cum Regina sua gloriosissime coronatus est.*

x) *Godefr. Colon.* ad an. 1204, p. 375: *Rex ergo, ut proposuerat cum pluribus regni Principibus* Aquisgrani *venit. Ibi Rex consilio cum suis habito, ut Principes suam liberam electionem* secundum *antiquitatis institutum non perdant, regium nomen & coronam deponit, & ut concorditer ab omnibus eligatur, precatur. Quod & factum est &c.*

y) **Konrad von Lichtenau** sagt pag. 326 von ihm: *Primum siquidem in Franckenfurt adveniens, consensum Principum accepit.* Und *Godefr. Colon.* ad an. 1208 sagt — *ubi Otto Rex ab omnibus in regem eligitur, diademaque cum lancea imperiali ei assignatur.* Die Sächsischen geist- und weltlichen Fürsten mit ihren Herzogen erkannten ihn jezo als König. Dies rühmt Otto selbst in einem Schreiben an den Pabst,

herigen Verhältnis des Pfalzgrafen bei K. Friedrichs II Entgegenstellung gegen K. Otten IV habe ich schon oben §. IV, S. 14 ꝛc. genug geredet. Und nun vergleiche man, was Olenschlager z) über die von K. Otten IV auf dem Reichstag zu Frankfurt im J. 1208 in Ansehung der Wahl-Einrichtung, und des Kurfürstlichen Kollegiums gründlich dargethan: so wird man mit ihm erkennen, daß die sieben Erzfürsten, welche bisher die Hauptstimmführer, und zugleich die Erzbeamten des Reiches waren, jezo mehr die leztere Eigenschaft zu einem Merkmahl des Kurvorrechts gesezlich machten; daher nicht nur die Vorwahlen und Wahlen nicht mehr bei versammelten Völkerschaften, sondern jene durch Senate und Ausschüsse, diese durch die sieben Pfalzfürsten vollzogen wurden, bis endlich auch um die Mitte des XIII Jahrhunderts die Vorwahlshandlungen oder Prädeliberationen eine Prärogativ dieser nun alleinigen Wahlfürsten geworden. Man wird es wohl begreifen, wie es den Königen von Böhmen darum in der Folge leichter werden können, mit Baiern um dessen Kurrecht zu aemuliren, da sie einmal dessen altes Erzschenken-Amt zu üben hergebracht hatten. Man darf glauben, daß K. Heinrich VI darum schon im J. 1194 dem jungen Herzogen in Baiern, Ludwig I, des Pfalzgrafen Konrads Tochter, und Erbin der Pfalz zu werben bemüht gewesen, um die Kollision zwischen Böhmen und Baiern aus dem Wege zu räumen, und Böhmen außer Anspruch zu sezen, wenn Baiern mit der Pfalzgrafschaft, und dem Erzdruchseßen-Amt die erste Stimme bei der Wahl gewonnen haben würde.

Registr. Imp. p. 754, und sagt von seinen Bruder: Frater noster Palatinus Comes Rheni Deo gratias ad nostram integre rediit caritatem & — nobis etiam ignorantibus, nos in omnibus, quibus promovere potuit, non cessavit.

z) Neue Erläuterung der G. B. S. 106 — 111.

Was dem Vater damals nicht für sich gelungen, erhielt er im J. 1214 in seinem Sohne, Otto dem Erlauchten, durch dessen Verlobung mit einer abermaligen Erbin der Pfalz, und K. Friedrichs II Verleihung, welche dem Vater und Sohne gemeinschaftlich geschah. Wichtig ist immer das in dem Landrecht befindliche, und mit dem Sachsenspiegel von 1215 einstimmige Weisthum, welches Olenschlager für eine im J. 1208 zu Frankfurt errichtete Reichssazung *a*) hält; nach welchem **Vnder den Layenfürsten ist der Pfalzgrave an dem Rin der erst an der stimme, dez Richez Truchsäzz, der sol dem Kunige die ersten schüsseln tragen — der Vierde der (Kunig von Behaim / Herzog von Beyern) dez Richez Schenke, der sol dem Kunige den ersten Becher tragen.** Da sich die ältesten Handschriften des Landrechts in die beide Lesearten theilen, so ist solches ein Merkmahl von dem Streit, der über dieses Erzamt und die Kur zwischen Böhmen und Baiern das XIII Jahrhundert durch geführt worden *b*). Pfalzgraf Heinrich der Alte, der den Wahlen seines Bruders, Otten von Braunschweig und Philipps von Schwaben durch seine Stimme das größte Gewicht gab, auf dem Reichstag zu Wirzburg den 25 Mai 1209 dem Kaiser zu Rechten sas *c*), als der erste Fürst des Reichs, übergab zu Ende des J. 1211, bei Erscheinung des jungen Königs Friedrich, der nun die Kaiserliche Krone behaupten zu können schien, die Rheinpfalz seinem Sohne, Heinrich dem Jungen, und gieng nach seinen Erblanden in Sachsen. Schon oben S. 14 habe ich erinnert, wie nach Pfalzgrafen Heinrichs des Jun-

---

a) S. dessen Urkundenbuch der G. B. n. XI und XII, p. 35 und 36 sq.

b) Schade, daß der Bestätigungsbrief über das Herzogthum Baiern vom J. 1208 bei Aettenkhofer rc. Beilage I noch keine Baierische Kur besagt!

c) *Arnoldus Lubec.* Lib. VIII, c. XIX, p. 741: *Rex ait fratri*, qui a dextris ejus erat, *volumus ut cedas, ne quem tua praesentia de ulla suspicione terreat.*

gen (der noch den 30 Nov. 1212 König Friedrichen zu Mainz wählen helfen, und seiner Krönung den 12 Dec. beigewohnet, ehe noch der Herzog in Baiern Friedrichs Parthei ergriffen haben mochte) frühem Tode ohne Leibeserben den 26 April 1214 der einzige Prinz, Otto der Erlauchte, als Bräutigam der Pfälzischen Erbin, die Pfalz geerbet, und nicht nur er, sondern mit ihm auch sein Vater gesamtbelehnet worden. Wenn daher Otto der Erlauchte, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, nach dem Bericht des Päbstlichen Emissarius, **Alberts Beheim**, an den Pabst im J. 1240 *d*), auf desselben ihm geschehenen Vortrag, daß weil Er der Herzog und seine Mitkurfürsten noch keinen König an des excommunicirten Kaiser Friedrichs II Statt gewählt hätten, der Pabst ein Devolutions-Recht ausüben, und das Kaiserthum,

d) In Jo. Aventini excerptis ex Alberti Bohemi actis bei Oefele Script. Boic. T. I, p. 788, woraus ich die ganze Stelle hersezen will: In fine, ait, vobis, P. S. quoddam magnum secretum declaro: cum enim Dominum meum Ducem magno consilio super statu Sacrosanctae Romanae Ecclesiae convenissem, & inter caetera conculcarem sibi soli, quod hac vice jus electionis ipse & sui coelectores amisissent ex eo, quod intra tempus legitimum jus suum non fuissent prosecuti, alium videlicet Regem eligendo, & quod Ecclesia Romana, quae Advocato Catholico diu carere non potest, maxime cum ab hereticis impugnetur, sibi providere poterit de persona alius Gallici vel Lombardi, aut alterius in Regem vel Patritium aut etiam Advocatum, Teutonicis inconsultis, & per hoc posset imperium sicut prius ad exteras nationes pervenire; Dominus Dux leniter & pure mihi respondit: ô utinam Dominus noster Papa hoc ipsum jam fecisset! Propter hoc enim *vellem utrique voci renuntiare*, videlicet, *Palatii* & *Ducatus*, & dare super hoc Ecclesiae pro me & haeredibus publicum instrumentum. Der geheime Zuträger ward hier von dem klügern Fürsten mit einem guten Hofbescheid abgefertiget; den wir jezo besser brauchen können.

oder die oberste Advokatie der Kirche, an einen andern als einen Deutschen vergeben könne, antwortete: **Möchte es nur der Pabst schon gethan haben! Gerne wollte ich darum mich meiner beiden Wahlstimmen, einer von wegen der Pfalz, und der andern wegen meines Herzogthums, begeben** rc.: So kann es nur einem **Fischer** einfallen, daß die zuerst genannte auf der Pfalzgrafschaft und dem Erzdruchseßen-Amt gegrundfestigte Wahlstimme für eine gemeine Fürstenstimme; die Herzoglich-Baierische aber, welche von Böhmen ambirt und bestritten ward, dessen eigentliche und alleinige Kurstimme gewesen sei. Pfalzgraf und Herzog Otto hatte auch in dieser gedoppelten Eigenschaft seine Stimme bei der Wahl des eilfjährigen Konrads IV *e*) zu Wien gegeben. Es werden in dem noch vorhandenen Wahldekret *f*), außer den drei geistlichen Kurfürsten, der Bischof von Bamberg, der Bischof von Regensburg, Kaiserlicher Kanzler, die von Freisingen und Paßau (welche den Wahl-Konferenzen beiwohnen dürfen), von den weltlichen Kurfürsten als anwesend bemerket, Otto Pala-

e) Von der im J. 1220 geschehenen Deutschen Königswahl des ältesten Prinzen Heinrichs VII heiset es nur, er sei gewählt worden de consensu Principum, oder von den praelatis & magnatibus regni. S. die dahin gehörigen Zeugniße in **Joh. Dan. Ritters** Differt. de Electione Henrici VII &c. Vitembergae 1752, §. VIIII, p. 21 — 23. Bei seiner Krönung zu Achen den 8 Mai 1222 waren außer den 3 geistlichen Kurfürsten von den weltlichen nur der Comes Palatinus Rheni anwesend, s. l. c. p. 26, not g. Eben der Pfalzgraf Ludwig ward nach des Erzbischofes von Köln Ermordung im Jahre 1225 tutor regis & regni.

f) **Olenschlager** hat solches richtiger als **Baluz** in Mifcell. Lib. I aus *Muratorii* Script. Ital. T. IX, pag. 676 edirt im Urkundenbuch l. c. n. XV, p. 42 sq.

tinus Comes Rheni, Dux Bavariae *g*), Wenceslaus Rex Bohemiae, (der auch von dem Markgrafen Johann von Brandenburg bevollmächtiget war *h*) und außer ihnen Henricus Landgravius Thuringiae, (ein Verwandter des Kaiserl. Hauses, ein den Herzogen gleich geachteter Fürst *i*), und nach dem Herzoge der Sachsen der nächste Hauptfürst, der auf Sächsischen Volksversammlungen das Recht einen König zu wählen hatte) und Bernhardus Dux Carinthiae, der nur einen bloßen Vorwähler vorgestellt haben mag. Und diese geist- und weltliche Fürsten sagen von sich, qui circa hoc Romani senatus locum accepimus, qui patres & imperii lumina reputamur. Diese Vor- und Hauptwahl mit Krönung wurde wegen der Päbstlichen Intrigen bald darauf zu Speier bestätiget. Otto der Erlauchte hatte durch ältere Beispiele, selbst seiner Vorfahren in Baiern, gelernt, wie gefährlich es für einen Fürsten sei, zwei Erzfürstenthümer in einer Person für die Zukunft lange zu behaupten, und doch sich zur Maxime gemacht, die auf Baiern haftende Kur seinem Hause zu erhalten. Seinem hinterlassenen Willen gemäs theilten also seine zween Söhne, Ludwig und Heinrich,

---

g) Das Fragm. hist. incerti Auct. in *Urstisii* Script. T. II. p. 91, ad an. 1237 gedenkt nur namentlich der Hauptwahlfürsten: quem elegerunt Archiepiscopus Moguntinus & Treverensis, & Rex Bohemiae, & Dux Bavariae, qui & Palatinus Comes Rheni, consentientibus caeteris, qui aderant, tamen paucis. Im Wahldekret wird aber auch Gerardus Archiepiscopus Coloniensis genennt.

h) Wie J. P. Gundling in der Geschichte der Churmark Brandenburg IX Buch, S. 12 bezeugt aus s. Cod. dipl.

i) K. Friedrich II giebt ihm in einer Urkunde von 1242 bei Tenzel in Supplem. hist. Goth. sec. p. 586 sq. folgende Titel: Considerantes etiam avunculi Tui Henrici Landgravii Thuringiae, Comitis Palatini Saxoniae, dilecti consanguinei nostri, procuratoris Germaniae. Als Landgraf, und Königlicher Landvogt in ganz Thüringen (procurator Germaniae) hatte er einen Dukat; der aber mit ihm aufhörte.

nach seinem Tode. Der älteste folgte in der würdigern Pfalz, und in dem darauf haftenden Erzdruchseßen-Amt und Kurrecht, und erhielt Oberbaiern dazu, zur Gleichheit der Theile, aber auch zum ersten Beispiel einer Mutschierung eines einigen Erzfürstenthums; der jüngere, Heinrich, folgte in dem größeren Theile von Baiern, welches seitdem Niederbaiern genannt ward, und wollte die Kur Baierns sich gegen Böhmen vindiziren, als ein Herzog der Baiern. Die Kur der Pfalzgrafschaft stand dem ältesten allein zu, als alleinigen wirklichen Besizer der Rheinpfalz, und war unbestritten. Er war aber auch zugleich mit dem Bruder ein Mitbesizer des Herzogthums Baiern, worauf ein Kurrecht haftete. Die Würden und Rechten waren bei aller Theilung der Regierung und Nuznießung ungetheilt geblieben *ii*). Bei den zwiespaltigen Wahlen Richards und Alfonsen im J. 1257 hatten sowohl Herzog Heinrich von Baiern *k*), als der König von Böhmen eine Wahlstimme gegeben, jener für Richarden, dieser für Alfonsen; und bei der Wahl Rudolfs I war Heinrich durch seine Gesandten einer der Wahlfürsten, die mit den übrigen nach gepflogener Prätaxation auf den Ausspruch des Pfalzgrafen bei Rhein kompromittirt hatten, wie solches alles die Rudolfinische Sentenz vom J. 1275 *l*) besagt. Durch diese Sentenz sollten die beiden

---

ii) Dies sind Wahrheiten, die keiner Beweisstellen mehr bedürfen, nachdem sie so oft sind vorgebracht worden.

k) Wiewohl Pabst Urban IV in der Bulle, worin er Richards und Alfonsens Rechtsgründe gegen einander abwägt (s. in Olenschlagers Urkundenbuch n. XVII, p. 46 sqq.) einer eigenen Herzoglich-Baierischen Stimme nicht erwähnt, sondern auf Richards Seite nur Kölln, Mainz und den Pfalzgrafen zählt, dagegen auf Alfonsen Trier, Böhmen, Sachsen und Brandenburg gestimmt hatten. Denn es sollten nur sieben Kurfürsten seyn.

l) Man sehe sie bei Gewold de Elect. c. X, pag. 756 sq. und bei Olenschlager im Urkundenbuch n, XIII, p. 38.

den Brüder von wegen des ganzen Herzogthums Gemeiner der Baierischen Kur seyn; worüber Heinrich gegen seinen Bruder, den Pfalzgrafen, der schon ohnedies die Pfalzgräfliche Kur mit dem Erzdruchseßen-Amt allein besas, unzufrieden ward. Herzog Heinrich durch eine unrichtige Politik und Eifersucht geleitet, verdarb es mit Freunden und Feinden, und verfehlte darüber das wahre Beste seines Hauses. Die von ihm immer eifrigst behauptete Kur ward samt dem Erzamte nach seinem Tode, und noch in eben dem Jahre durch eine Sazung K. Rudolfs I *m*), worin er das, was am Beweise der ältern Thatsachen fehlte, durch Königliche Machtvollkommenheit ergänzte, eine Beute der Könige in Böhmen. Seitdem suchten Heinrichs Nachkommen die Gemeinschaft an der Pfalzgräflichen Kur, welche den Pfalzgrafen der Oberbaierischen Linie verblieben war. Doch ich wollte nur beweisen, was man ohne Herrn **Fischer**, dessen Behauptungen ich nicht mit dem ihnen gebührenden Titel belegen will, wohl nicht mehr hätte bezweifeln mögen, daß allerdings die Pfalzgrafen bei Rhein vor Gelangung der Rheinpfalz an das Baierische Haus die ersten unter den weltlichen Erzfürsten *n*) oder großen Herzogen gewesen, und die heutige Pfalzbaierische

---

m) Auch diese sehe bei **Gewold** l. c. c. IX, p. 740 sq. und **Olenschlager** l. c. n. XIV, pag. 40. Merkwürdig sind die Worte: Volentes itaque dicti Regis & haeredum suorum dispendiis cavere, jus & officium Pincernatus in Imperio, sibi & haeredibus ejus, *& non aliis* competere. Diese non alii können keine andere seyn, als die Bavari, weil außer ihnen Niemand anders Anspruch darauf machte.

n) Hatte doch Herr **Fischer** auch die vor 8 Jahren noch gekannte Zeugniße des Pabstes Urban IV in vor angeführter Bulle vergessen mögen: Et ad Archiepiscopum Moguntinum, & Comitem Palatinum Rheni, vel ipsorum alterum, altero nequeunte, vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam, diem praefigere, ac ceteros

(nicht Wittelsbachische) Kur *o*) die ursprüngliche Pfalzgräfliche Kur, wie das Erzdruchseßen-Amt die ursprünglich Herzoglich-Fränkische, und nachher Grospfalzgräfliche Würde gewesen sei.

---

electores Principes convocare. — Et si votis principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium divisis in plures, duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam obtinebit, vel ad praedictum Comitem Palatinum, tanquam ad hujusmodi discordiae judicem, est recursus habendus. Diese und andere Zeugniße, besonders die aus dem Nürnberger Reichsschluß von 1274 (s. **Wedekinds** Antiquitates judicii Palatini in Caesarem in T. IV Act. Acad. Pal. p. 252) hervorleuchtende Hoheit des Pfalzgrafen, wußte Fischer noch im J. 1778, und war stolz darauf, einem Gegner antworten zu können, daß hier Ludwig als ein Erzpfalzgraf erkannt wurde, welche Würde nach der alten Staatsverfassung die Kurgerechtsame in sich schliese, und daß die Pfalzgrafen, noch ehe sie zugleich Herzoge von Baiern gewesen, schon Wahlstimmen geführt hatten. S. dessen **kleine Schriften**, I Band, S. 49.

o) Warum affektirt doch Herr Fischer immer von einer Wittelsbachischen Kur zu sprechen? Sind doch die Kuren auf die Länder gegründet. Ists denn auch gewöhnlich, von einer Wettinischen, Askanischen, Wittelsbach-Brandenburgischen, Hohenzollerischen, Habsburgischen Kur zu reden, oder ists kindisch?

Inhalt der Abhandlung nach ihren Abschnitten.

I. Veranlassung aus wieder aufgewärmten Zweifeln, ob die heutige Pfalzbaierische Kur ursprünglich die Rheinpfalzgräfliche, oder die alte Herzoglich-Baierische Kur sei. S. 3 — 7.

II. Besonders aus einer neuerlichen Meinung, als ob die Pfalzgrafen bei Rhein, ehe die Pfalz an das Herzoglich-Baierische Haus gekommen, nicht zu den Erz- oder Kurfürsten gehöret hätten. S. 7 — 9.

III. Ursprung der sieben, und besonders der vier weltlichen Hauptwahlfürsten (Electorum primariorum) unter König Heinrich I. Entstehen der alleinigen Wahlfürsten (Electorum solitariorum) unter K. Friedrich II. S. 9 — 12.

IV. Epoche der Gelangung der Pfalzgrafschaft bei Rhein an das Haus Baiern im J. 1214 von Irrthümern gereinigt. S. 13 — 16.

V. Die Grospfalzgrafschaft bei Rhein, auf welcher die erste Reichsamtswürde eines Erzseneschallen (Kron-Grosfeldherrn und Erzdruchseßen) haftete; wie auf Baiern das Erzschenken-Amt, welches die Herzogen und Könige von Böhmen seit 1127 versehen durften, da indessen die Herzogen von Baiern und zugleich Herzogen von Sachsen die zweite Erzamtswürde eines Erzmarschalks trugen, und seit 1180 wieder nach einem andern Erzamt trachteten. S. 17 — 23.

VI. Von dem Verhältniße des Reichserzdruchseßen-Amts zum Oberdruchseßen-Amt des Hochstifts Bamberg. Vergleichung mit dem vormals Schwäbischen, und seit 1144 an die Markgrafen von Brandenburg übertragenen Erzkämmerer-Amt, ohne die bei dem Herzogthum Schwaben verbliebene, und nach dessen Zertrümmerung zum Reich gekommene Lehenstücke des Oberkämmerer-Amts. S. 24 — 31.

VII. Verwandlung der Ducum Francorum und Erzseneschalle in Duces Suevorum, und durch deren Theilung in die Kaiserliche von Friedrich I abstammende, und in die Rheinpfalzgräfliche Linien, in Pfalzgrafen bei Rhein und Erzdruchseßen, deren erster Konrad, K. Friedrichs I Bruder, seine ererbte Rechte und Herrschaften in dem Rheinischen Franken mit der im J. 1156 dazu erworbenen Pfalzgrafschaft bei Rhein zu einem Erzfürstenthum bildete, und solches mit der darauf haftenden ersten Hauptwahlstimme und Erzdruchseßen-Würde auf seinen Eidam im J. 1195 vererbte, dieser aber an seinen Sohn im Jahre 1211 resignirte. S. 31 — 36.

VIII. Die Pfalzgrafen bei Rhein, wie sie schon große Reichsfürsten vor Konrad von Staufen waren, so waren sie auch seit diesem Grospfalzgrafen und Herzoge, die ersten weltlichen Erzfürsten, Reichsverweser und oberste Richter, wahre Nachfolger in der Hoheit, Würden und Vorrechten der vorhinigen Herzogen der Franken. Nachdem diese von Konrad durch dessen Tochter und Erbin dem jungen Herzog Ludwig I von Baiern im J. 1194 zugewandt werden sollten, der Guelfische Heinrich aber vor ihm die reiche Braut heimgeholet hatte, so gelung es doch dem erstern nach 20 Jahren mit der Pfalz noch eine Kur und das Erzdruchseßen-Amt zu gewinnen. S. 36 — 39.

IX. Das Grospfalzgräfliche Erzdruchseßen-Amt ist unzertrennlich von der ersten weltlichen Kur, gleichwie die übrigen Erzämter und Kuren auf ihren Ländern, insbesondere das Erzkämmerer-Amt auf der Mark Brandenburg beruhet. Wie verwirrt und widersprechend sind doch die gegnerischen Ausflüchte. S. 39 — 47.

X. Fischerische verkehrte Begriffe von Vorwahl und Hauptwahl gegen den Sinn älterer Zeugniße, und der zuverläßigern neuern Geschichtschreiber. S. 48 — 51.

XI. Wie sich bei K. Friedrichs I Wahl, und unter seiner Regierung die Kurfürsten deutlich offenbaren, so waren die vier großen Herzoge und Erzbeamten schon als Electores primarii neben den drei geistlichen Primaten der Franken bei den ältern Wahlen zu ersehen gewesen. Immer waren die Herzoge der Franken die Repräsentanten des populi primarii, und erste Erzfürsten. S 51 -- 65.

XII. Erscheinen seit Friedrichs I Zeiten die Hauptwahlfürsten und Erzbeamten noch in größerm Licht, welches die übrigen Fürsten immer mehr verdunkelt, so erscheint wieder unter jenen der Grospfalzgraf bei Rhein, Konrad von Staufen, als der erste Fürst nach dem Kaiser, wie auch dessen Eidam, Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig, dessen Hauptwahlstimme, die zur Rechtmäßigkeit einer Wahl erfordert war, nicht nur zur Rechtfertigung Frehers gegen Gewold, sondern auch zu Fischers Beschämung aus Vergleichung der bekannten Zeugniße von den Wahlen Philipps und Otten IV, ja auch durch einen noch nie aufgeführten gleichzeitigen Zeugen, dargethan wird ꝛc. S. 66 — 82.

* * * * * * * * * *

Verbesserung S. 19, Z. 8, Otto von Schwaben, lies Otto von Schweinfurt.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Crollius, Georg Christian, / Lipowsky, Felix Joseph / Rudhart, Georg Thomas

Daß die Pfalzgrafen bei Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Kurfürsten und Reichs-Erzdruchseßen gewesen, und so die heutige Pfalzbaierische Kur ursprünglich für die Pfälzische Kur zu achten sei, wird mit zuverläßigen Zeugnißen die Geschichte gegen eine neuere

Frankfurt und Leipzig 1786

Bibl.Mont. 3199
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722061-9
VD18 12633496